



Impulse\_für die Region

# Eine Herausforderung – die Gründung einer Stiftung





## **Eine Herausforderung – die Gründung einer Stiftung**

Eine Information der Bezirksregierung Münster  
Stand: Juli 2025

Die Bezirksregierung Münster achtet auf die Gleichberechtigung aller Menschen und praktiziert Gender Mainstreaming. Wenn in dieser Broschüre nur die männliche Form einer Bezeichnung gewählt wurde, so gilt dies ausschließlich der originalgetreuen Wiedergabe von Gesetzestexten – stellt aber keine Wertung im Sinne einer eventuellen Bevorzugung der männlichen Form dar.

# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b> .....	5
<b>Grundlagen einer Stiftung</b> .....	6
<b>Der Stiftungszweck</b> .....	8
<b>Das Stiftungsvermögen</b> .....	10
<b>Die Organisation der Stiftung</b> .....	12
<b>Das Anerkennungsverfahren</b> .....	13
<b>Ablauf der Gründung einer Stiftung</b> .....	15
<b>Alternativen zur Gründung einer selbstständigen Stiftung</b> .....	16
<b>Stiftungen und Steuerrecht</b> .....	18
<b>Anhang</b> .....	20
Muster eines Stiftungsgeschäfts zu Lebzeiten .....	21
Muster für ein Testament/Stiftungsgeschäft von Todes wegen .....	24
Muster Stiftungssatzung für eine steuerbegünstige Ewigkeitsstiftung .....	26
Muster einer steuerbegünstigten Verbrauchsstiftungssatzung .....	38
Muster einer Stiftungsvereinbarung zur Errichtung einer unselbstständigen Stiftung unter Lebenden .....	50
Muster einer Stiftungsvereinbarung zur Errichtung einer unselbstständigen Stiftung ohne eigenes Entscheidungsgremium .....	51
Muster einer Satzung einer unselbstständigen Stiftung mit eigenem Entscheidungsgremium .....	54
Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§§ 80–88, §§ 30–32, 42 BGB) .....	57
Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Stiftungsgesetz NRW - StiftG NRW) vom 30. Mai 2023 .....	67
Auszug aus der Abgabenordnung (§§ 51–68 AO) .....	72
<b>Kontakt/Impressum</b> .....	83

**Sehr geehrte Leserin,  
sehr geehrter Leser,**

mehr als 750 Stiftungen verzeichnen wir aktuell im Regierungsbezirk Münster – und die Tendenz ist stetig steigend.



Dieser Trend verwundert nicht, führt man sich die Vorteile einer Stiftung vor Augen. Egal, wie sie ausgerichtet ist – eine Stiftung ist personenunabhängig und zumeist auf Dauer angelegt, auch über den Tod des Stifters hinaus. In Zeiten politischer und gesellschaftlicher Unruhen weist sie damit eine beruhigende Beständigkeit auf.

Und aus einem weiteren Grund sind Stiftungen für unsere Gesellschaft von unschätzbarem Wert: Sie haben fast immer eine soziale und gemeinnützige Zweckbestimmung. Dadurch ist die Rechtsform der Stiftung heute wichtiger denn je; denn auf einen stabilen gesellschaftlichen Zusammenhalt und auf ein funktionierendes soziales Miteinander sind wir zwingend angewiesen. Stiftungen tragen ganz wesentlich dazu bei, dass diese so wesentlichen Werte weitergetragen und gelebt werden.

„Eine Herausforderung – Die Gründung einer Stiftung“ ist die Bezeichnung für diese Broschüre: ein provokativer Verweis darauf, dass (zu) viele vor der Gründung einer Stiftung zurückschrecken aus Respekt vor dem vermeintlichen bürokratischen Aufwand. Die Broschüre soll Ihnen den Schrecken nehmen und Sie ermuntern, die Gründung zu wagen.

Gleichzeitig soll die Broschüre Sie ermuntern, für weitere Fragen und Informationen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in meinem Hause anzusprechen, die Ihnen gerne beratend zur Seite stehen.

Ihr

Andreas Bothe  
Regierungspräsident

# Grundlagen einer Stiftung

Die Stiftung ist eine besondere Erscheinung der Privatrechtsordnung. Ihre rechtliche Grundlage findet sie in §§ 80 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB, – Anhang –), die durch das zum 1.7.2023 in Kraft getretene „Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes“ (StiftR- VereinhG) im Hinblick auf eine bundesrechtlich abschließende Vereinheitlichung des Stiftungszivilrechts umfassend reformiert wurden, sowie in den jeweiligen Stiftungsgesetzen der Länder.

Die vorliegende Broschüre befasst sich im Wesentlichen mit den **selbstständigen Stiftungen**, d. h. den rechtsfähigen Stiftungen des privaten Rechts. Besondere Erscheinungsformen dieser Stiftungen sind insbesondere kirchliche Stiftungen, privanützige Stiftungen und Bürgerstiftungen.

**Kirchliche Stiftungen** sind dadurch gekennzeichnet, dass sie ganz oder zumindest überwiegend kirchlichen Zwecken dienen und nach innerkirchlichen Regelungen oder nach dem Willen des Stifters von der Kirche beaufsichtigt werden.

Unter ausschließlich oder überwiegend **privat-nützigen** (nicht gemeinnützigen) **Stiftungen** versteht man Familienstiftungen oder unternehmensverbundene Stiftungen.

An Bedeutung gewinnen auch die sogenannten **Bürgerstiftungen**, die die Ortsverbundenheit von Bürgern im Interesse sich neu herausbildender Gemeinschaftsaufgaben nutzen. Sie operieren örtlich oder regional und profitieren insbesondere vom finanziellen, aber auch ehrenamtlichen Engagement und den Ideen der Bürger für die örtlichen Interessen und führen dieses Potential mit der Finanzkraft der ortsansässigen Wirtschaftsunternehmen zusammen. Sie ermöglichen den Bürgern, sich selbst Ziele zu setzen und diese eigenverantwortlich zu verwirklichen. Gleichzeitig erlauben sie den engagierten Unternehmen, sich öffentlichkeitswirksam zu profilieren. Das besondere

Kennzeichen dieser Stiftung ist die Beteiligung vieler Bürger durch Zustiftungen/Spenden bzw. durch das Mitwirken in einem Organ sowie die Widmung einzelner Vermögensteile für klar umrissene Zwecke, für die sich der speziell interessierte Bürger gezielt engagieren kann.

Nach der Legaldefinition des § 80 Abs. 1 Satz 1 BGB – Anhang – ist die Stiftung eine mit einem Vermögen zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung eines vom Stifter vorgegebenen Zwecks ausgestattete, mitgliederlose juristische Person.

Voraussetzungen für die Entstehung einer Stiftung sind gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 BGB – Anhang – das Vorliegen eines **Stiftungsgeschäfts** und die **staatliche Anerkennung der Stiftung** durch die zuständige Behörde des Landes, in dem die Stiftung ihren Sitz haben soll.

Das **Stiftungsgeschäft** kann als Rechtsgeschäft unter Lebenden, aber auch als Verfüzung von Todes wegen (Testament, Erbvertrag) ausgestaltet sein. Im Stiftungsgeschäft erklärt der Stifter seinen Willen, eine Stiftung errichten zu wollen. Der notwendige Inhalt des Stiftungsgeschäfts bestimmt sich nach § 81 BGB – Anhang –.

Zum einen muss der Stifter im Stiftungsgeschäft der Stiftung eine **Stiftungssatzung** geben, die Bestandteil des Stiftungsgeschäfts ist und die nähere Ausgestaltung der Stiftung regelt. Die Satzung muss als Mindestinhalt Bestimmungen über den Zweck der Stiftung, den Namen der Stiftung, den Sitz der Stiftung und die Bildung des Vorstands der Stiftung enthalten. Darüber hinausgehende Regelungen können vom Stifter als Ausdruck seiner Stifterfreiheit vorgesehen werden.

Zum anderen muss der Stifter zur Erfüllung des von ihm vorgegebenen Stiftungszwecks ein **Vermögen widmen**. Die sachliche Ausstattung der Stiftung mit Mitteln bezieht sich auf ein hinreichend bestimmtes Vermögen, dem

der Stifter durch genaue Bezeichnung der hinzugebenden Vermögenswerte im Stiftungsgeschäft nachkommt. Das gewidmete Vermögen ist der Stiftung zu deren eigener Verfügung zu überlassen.

Als selbstständige juristische Person entsteht die Stiftung erst mit der **Anerkennung** durch die **zuständige Stiftungsbehörde**. Zuständig ist in Nordrhein-Westfalen jeweils die Bezirksregierung, in deren Bezirk die zu gründende Stiftung ihren Sitz haben soll.

Die Stiftungsbehörde hat dafür Sorge zu tragen, dass das Handeln der Stiftung im Einklang mit der Rechtsordnung und dem Willen des Stifters steht. Insoweit übt sie eine Kontrollfunktion aus (s. auch „Das Anerkennungsverfahren“, S. 10). Im Rahmen dieser Aufsichtstätigkeit kann sie sich verschiedener Handlungsinstrumenten bedienen. So kann die Stiftungsbehörde etwa Maßnahmen der Stiftungsorgane beanstanden oder aufheben. Insbesondere kommen ihr Unterrichtungs- und Prüfungsrechte zu. Der Stiftungsvorstand einer gemeinnützigen Stiftung ist insoweit verpflichtet, der Stiftungsaufsicht eine **Jahresabrechnung** mit einer Vermögensübersicht sowie einem Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen (s. § 6 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW, s. – Anhang –)). Diese Jahresabrechnung ist vom vertretungsberechtigten Vorstand bzw. den in der Satzung genannten zuständigen Organmitgliedern zu unterschreiben. Die Stiftungsaufsicht prüft insbesondere die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die Verwirklichung der Stiftungszwecke entsprechend den Vorgaben des Stifters. Eine ordnungsgemäße Jahresabrechnung setzt deshalb voraus, dass der Stiftungsaufsicht diese Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft ermöglicht wird. Die genaue Art der Darstellung wird nicht vorgeschrieben. So kann die Jahresabrechnung etwa als Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung oder als Vermögensübersicht mit einer Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung erfolgen. Wird die Stiftung durch eine Behörde, einen Prüfungsverband, die Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbands, eine/n Wirtschaftsprüfer:in oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder eine/n vereidigte/n Buchprüfer:in oder eine Buchprüfungsgesellschaft oder vergleichbare Stellen (Steuerberater:in) geprüft und erstreckt sich die Prüfung auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel, soll die Stiftungsbehörde von einer eigenen Prüfung absehen (s. § 6 Abs. 2 Satz 1 StiftG NRW – Anhang –).

# Der Stiftungszweck

Das eigentliche Wesen der Stiftung wird durch den Stiftungszweck bestimmt. Der Stiftungszweck charakterisiert eine Stiftung, er spiegelt den Willen des Stifters wider, er gibt die Richtung vor, in die die Stiftung wirken soll. In Deutschland gilt das Prinzip der sog. „**gemeinwohlikonformen Allzweckstiftung**“. Danach können Stiftungen für jeden denkbaren, fremdnützigen Zweck errichtet werden, der nicht den geltenden Gesetzen sowie dem Gemeinwohl entgegensteht (vgl. § 82 Satz 1 BGB – Anhang –).

In den **früheren Jahrhunderten** lagen die Stiftungszwecke vorrangig im sozialen Bereich (z. B. Unterhaltung von Krankenhäusern, von Waisenhäusern, Unterstützung von Bedürftigen und Armen). Daneben existierten eine Vielzahl kirchlicher Stiftungen, die die theologische Ausbildung förderten sowie Familienstiftungen zur Unterstützung eigener Familienangehöriger.

**Heute** verfolgen Stiftungen daneben auch Zwecke, die z. B. in der Förderung von Kunst und Kultur, des Umwelt- und Landschaftsschutzes, von Wissenschaft und Forschung, der Bildung und Erziehung sowie der Völkerverständigung und der Entwicklungshilfe liegen. Damit verfolgen auch neue Stiftungen häufig die **besonders steuerbegünstigten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke** (näheres dazu unter „Stiftungen und Steuerrecht“, ab S. 18).

Außerhalb der steuerbegünstigten Zwecke stehen dem Stifter jedoch auch eigennützige Zweckverwirklichungen offen, z. B. im Rahmen von Familienstiftungen.

**Der Ideenreichtum potentieller Stifter ist gefragt.** Häufig entstehen Stiftungsgedanken aus dem persönlichen Umfeld des Stifters, sei es eine seltene Erkrankung in seiner Familie, die der Erforschung bedarf, sei es ein Interesse an kulturellem Austausch und Völkerverständigung oder eine neue Idee zum Abbau von Jugendarbeitslosigkeit oder eine zur Betreuung moderner Sozialwaisen. Auch die Förderung besonderer Talente durch Vergabe von Stipendien oder die Entwicklung innovativer Technologien im Sinne des Umweltschutzes sind denkbar.

Unabhängig davon, dass der Stifter durch die Neuerungen des Stiftungsrechtes eine umfänglichere Gestaltungsfreiheit erhält, sollte er in jedem Fall große Sorgfalt auf die Formulierung des Zweckes verwenden. **Denn Stiftungen sind auf ewig angelegt** und überdauern die Jahrhunderte, sofern nicht eine sogenannte Verbrauchsstiftung gegründet wird, die auch auf einen nur beschränkten Zeitraum von jedoch mindestens zehn Jahren angelegt sein kann (s. § 80 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 BGB – Anhang –). Ein allzu eng gefasster Stiftungszweck kann durch veränderte Verhältnisse überholt oder nicht mehr erfüllbar werden. Eine allgemein gehaltene Zweckbestimmung

oder eine Bestimmung für den Fall, dass der vorrangige Zweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann, ist die beste Gewährleistung dafür, dass die Stiftung auch nach dem Ableben des Stifters noch lange in seinem Sinne tätig sein kann.

## Info

### Auszüge aus Bestimmungen alter Stiftungssatzungen:

... Überfluss in irgendwelchen Dingen bekommen. Wenn von den Kindern jemand, obwohl er gesund ist, seine Kochspeise nicht aufessen will oder unter den Tisch kippt oder sonst wie etwas an der Kost auszusetzen hat, soll er den ganzen Tag fasten und dazu noch verprügelt werden.

... Welt er sich auch aufzuhalten mag. Wenn aber männliche Familienmitglieder fehlen, dann sollen, damit diese Stiftung nicht etwa zu schnell untergehen, auch Mädchen oder Töchter nachrücken, auch wenn sie wie die männlichen Mitglieder in Windeln liegen und wimmern, so jedoch, dass zwei Töchter oder Mädchen an Stelle eines männlichen Mitgliedes zugleich nachrücken und von den nächstberechtigten Verwandten zu dieser Stiftung ernannt werden; und von jeder sollen drei Rosenkränze verrichtet und gebetet werden, und sie sollen davon (d. h. von der Stiftung) leben, und sie sollen zugleich spinnen und anderes tun, was die männlichen Mitglieder besonders bei den Studien nicht können, und zwar bis zu den Jahren voller Mannbarkeit. Wollen sie dann heiraten im Herrn gemäß dem ...

# Das Stiftungsvermögen

Die Stiftung wird vom Stifter mit Vermögen ausgestattet. Der Stifter hat genau festzulegen, welches Vermögen er der Stiftung übertragen möchte.

Das Stiftungsvermögen stellt neben dem Stiftungszweck und der Stiftungsorganisation **ein Wesensmerkmal** des Stiftungsbegriffs dar: Es ist die materielle Grundlage für das Handeln der Stiftung. Vor diesem Hintergrund normiert § 82a Satz 1 BGB nach Anerkennung einen schuldrechtlichen Anspruch der Stiftung gegen den Stifter auf Übertragung der im Stiftungsgeschäft zugesicherten Vermögenswerte.

Die einzelnen **Bestandteile des Stiftungsvermögens** als Gesamtheit der der Stiftung zuzuordnenden Vermögenspositionen sind nach der neuen Rechtslage in § 83b BGB bundeseinheitlich geregelt. Danach sind zu unterscheiden:

- Bei einer auf unbestimmte Zeit errichteten Stiftung („Ewigkeitsstiftung“) ist das **Grundstockvermögen** das Vermögen, das der Stiftung zugewendet wurde, um aus seinen Nutzungen den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Das Grundstockvermögen unterliegt deshalb gemäß § 83c Abs. 1 Satz 1 BGB der **Pflicht zum ungeschmälerten Erhalt**.

Die Anforderungen an die Vermögenserhaltung sind dabei abhängig vom Zweck der Stiftung, von der Zusammensetzung des Grundstockvermögens und von der Nutzung des Stiftungsvermögens für den Stiftungszweck. Dem Grundstockvermögen unterfallen nach § 83b Abs. 2 BGB das gewidmete Vermögen (= dasjenige Anfangsvermögen, das im Stiftungsgeschäft dem Vermögenserhaltungsgebot unterstellt wird), Zustiftungen (= der Stiftung später zugewendete Vermögen, das vom Zuwendenden dazu bestimmt wurde, Teil des Grundstockvermögens zu werden) und das von der Stiftung nachträglich zu Grundstockvermögen bestimmte Vermögen (= etwa aufgelöste freie Rücklagen;

aufgelöste Umschichtungsrücklagen; umgewandelte Erträge, soweit diese nicht zwingend für die Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden sind; andere Bestandteile des sonstigen Vermögens, die keiner Verpflichtung zum Einsatz für die Erfüllung des Stiftungszwecks unterliegen).

- Das **sonstige Vermögen** besteht aus allen Vermögensgegenständen, die nicht zum Grundstockvermögen gehören. Es ist grundsätzlich für die **Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden**. Zum sonstigen Vermögen zählen etwa Erträge aus der Verwaltung des Grundstockvermögens, Spenden, Zuschüsse oder der nach § 83b Abs. 3 BGB dazu bestimmte Teil des gewidmeten Vermögens (Verbrauchsvermögen).

Ausnahmsweise kann auch eine **Verbrauchsstiftung** gegründet werden. Nach § 80 Abs. 1 Satz 2 Hs. 2 BGB ist eine Verbrauchsstiftung eine auf bestimmte Zeit errichtete Stiftung, innerhalb derer ihr gesamtes Vermögen zur Erfüllung ihres Zwecks zu verbrauchen ist. Nach Zeitablauf ist die Stiftung aufzulösen. Bei einer Verbrauchsstiftung besteht das Stiftungsvermögen aufgrund der Satzung **nur aus sonstigem Vermögen**, § 83b Abs. 1 Satz 2 BGB. Die Stiftungssatzung muss nach § 81 Abs. 2 BGB Regelungen enthalten, wonach die Stiftung innerhalb der Zeit, für die sie errichtet ist, ihren Zweck nachhaltig erfüllen kann. Bei einer Verbrauchsstiftung erscheint die dauernde Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert, wenn die in der Satzung für die Stiftung bestimmte Zeit mindestens zehn Jahre umfasst.

Die **Art des Vermögens** ist nicht festgelegt. In Betracht kommen neben Geldbeträgen auch Grundstücke, Wertpapiere, Beteiligungen,

Patente, Lizenzen, Nießbrauch oder sonstige geldwerte Rechte. Auch Kunstgegenstände/Kunstsammlungen können Stiftungsvermögen sein. In diesen Fällen ist jedoch immer zusätzlich ertragbringendes Vermögen erforderlich, um damit das Kulturgut auf Dauer erhalten zu können.

Die Beantwortung der Frage nach der im Einzelfall erforderlichen **Höhe des Stiftungsvermögens** hängt von dem mit der Stiftung verfolgten Zweck ab. Es muss nach dem vorstehend Gesagten so bemessen sein, dass die aus ihm zu erzielenden Netto-Erträge die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gewährleisten. Die Vergabe eines jährlichen Buchpreises kann verständlicherweise aus einem geringeren Kapital erwirtschaftet werden als etwa die Errichtung eines Altenheimes. Bei dem derzeitigen niedrigen

Zinsniveau mag ein Zinssatz von 1 v. H. als angemessen erachtet werden.

Der Stifter muss sich des Stiftungsvermögens **auf Dauer entäußern**. Die Erhöhung des Stiftungsvermögens entweder bereits zu Lebzeiten des Stifters oder auch durch Verfügung von Todes wegen ist jederzeit möglich. Darüber hinaus kann das Stiftungsvermögen im Folgenden durch Zustiftungen Dritter erhöht werden. Hier kommen insbesondere Personen/Organisationen in Betracht, die dem gewählten Stiftungszweck nahe stehen, aber keine eigene Stiftung errichten möchten. Dazu und zu weiteren Alternativen zur Stiftungsgründung bei nicht ausreichender Kapitalausstattung, s. unter „Alternativen zur Gründung einer selbstständigen Stiftung“, ab S. 16.

Stiftungsvermögen (§ 83b BGB): sämtliche Vermögenswerte der Stiftung	
Grundstockvermögen (unterliegt einer Erhaltungspflicht gem. § 83c Abs. 1 Satz 1 BGB)	Sonstiges Vermögen (unterliegt einer Verwendungspflicht zur Erfüllung des Stiftungszwecks)
<p>Vermögensbestandteile gem. § 83b Abs. 2 BGB:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Gewidmetes Vermögen (Nr. 1)</li> <li>Zustiftungen: das der Stiftung zugewendete Vermögen, das vom Zuwendenden dazu bestimmt wurde, Teil des Grundstockvermögens zu werden (Nr. 2)</li> <li>Vermögen, das von der Stiftung zu Grundstockvermögen bestimmt wurde (z. B. aufgelöste freie Rücklagen / aufgelöste Umschichtungsrücklagen) (Nr. 3)</li> </ul>	<p>Alles, was nicht zum Grundstockvermögen gehört; Vermögensbestandteile z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Erträge aus der Vermögensverwaltung</li> <li>Spenden</li> <li>Zuschüsse</li> <li>Dazu bestimmter Teil des gewidmeten Vermögens (§ 83b Abs. 3 BGB)</li> <li>Vermögen einer Verbrauchsstiftung</li> </ul>

# Die Organisation der Stiftung

Gesetzlich vorgeschriebenes Organ einer Stiftung ist gem. §§ 81 Abs. 1 Buchst. d, 84 Abs. 1 Satz 1 BGB – Anhang – der Vorstand. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Über diese gesetzliche Vorgabe hinaus liegt die Ausgestaltung der Organisation einer Stiftung in der Freiheit des Stifters. Neben dem Vorstand kommt als weiteres Organ z. B. ein Kuratorium oder ein Beirat in Betracht. Dieses hat in der Regel eine Aufsichtsfunktion über den Vorstand, kann aber auch zu Beratungs- oder Repräsentationszwecken vorgesehen sein oder einige der grundsätzlich dem Vorstand zugewiesenen Geschäftsführungsaufgaben übernehmen, z. B. die Vergaberichtlinien der Stiftung festlegen.

Durch eine entsprechende Organisation der Stiftung kann der Stifter auf Dauer den Einfluss seiner Ideen und Gedanken auf die Tätigkeit der Stiftung auch für die Zukunft sicherstellen. Die konkrete Ausgestaltung der Organisation sollte dabei vom Stiftungszweck, der Vermögensausstattung der Stiftung sowie von dem zu erwartenden Geschäftsgang abhängen. Danach richtet sich auch, ob die entsprechenden Organmitglieder nebenamtlich, hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig werden.

In jedem Fall ist festzulegen, wie die Erstbestellung und die Folgebestellungen der Organmitglieder zu geschehen haben. Der Stifter hat die Freiheit, durch das Stiftungsgeschäft bzw. durch die Satzung zu bestimmen, ob er

selbst bzw. Personen seines Vertrauens oder deren Nachkommen dem Vorstand bzw. einem anderen Stiftungsorgan angehören. Der Stifter kann dazu Personen namentlich benennen oder etwa an eine bestimmte amtliche Funktion (z. B. Bürgermeister der Stadt XY) anknüpfen. Im Falle der eigenen Bestellung des Stifters ist zu beachten, dass die Stiftung mit ihrer Anerkennung als eigenständiges Rechtssubjekt entsteht und sich vom Stifter rechtlich verselbstständigt. Eine etwaige Einflussnahme auf die Stiftung ist dann nicht mehr in Person, sondern nur noch in pflichtengebundener Funktion als Organmitglied möglich. Als weitere Gestaltungsmöglichkeiten für die Bestellung der (künftigen) Organmitglieder kommt die Schaffung eines speziell für deren Bestellung in der Satzung vorgesehenen Kreationsorgans oder ein Selbstergänzungsrecht durch Mitglieder desselben Organs in Betracht.

Darüber hinaus sollten Regelungen bezüglich der Größe des Organs, der Vertretung, der Amts dauer sowie der Beschlussfassung getroffen werden.

Die Kosten der Verwaltung sind auf jeden Fall so gering wie möglich zu halten und müssen stets in einem angemessenen Verhältnis zur Stiftungstätigkeit stehen.

# Das Anerkennungsverfahren

Als selbstständige juristische Person entsteht die Stiftung erst durch die **staatliche Anerkennung**. In Nordrhein-Westfalen ist für die Anerkennung die **Bezirksregierung**, in deren **Bezirk die Stiftung ihren Sitz** haben soll, zuständig. Für Stiftungen mit Sitz im Regierungsbezirk Münster ist der Antrag unter folgender Adresse

Bezirksregierung Münster | Dezernat 21 |  
48143 Münster

oder online unter

<https://www.bezreg-muenster.de/themen/arbeitsschutz-ordnung-und-sicherheit/stiftungen>

oder per E-Mail unter

[stiftungsaufsicht@brms.nrw.de](mailto:stiftungsaufsicht@brms.nrw.de)

zu stellen.

Noch vor Stellung eines konkreten Antrags hat der potentielle Stifter die Möglichkeit, sich im Hinblick auf die Anerkennungsvoraussetzungen insbesondere bezüglich der Formulierung von Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung, der Ausgestaltung des Stiftungszwecks, des Umfangs der Vermögensausstattung sowie der Regelung der Organisation der Stiftung bei **der Stiftungsbehörde** beraten zu lassen.

Der **Antrag auf Anerkennung** der Stiftung bedarf keiner besonderen Form. Ihm sind Entwürfe von Stiftungsgeschäft und der Stiftungssatzung sowie der Nachweis des

Stiftungsvermögens beizufügen. Bei anderem als Geldvermögen empfiehlt es sich, einen Nachweis über die Ertragsfähigkeit bzw. eine Wertermittlung beizufügen. Die eingereichten **Entwürfe (einfach)** von Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung werden aus stiftungsrechtlicher Sicht überprüft und eventuelle Änderungsvorschläge unterbreitet. Parallel dazu veranlasst die Bezirksregierung die Prüfung dieser Unterlagen durch die Oberfinanzdirektion unter dem Gesichtspunkt der Gemeinnützigkeit.

Diese Prüfungen dienen dazu, dem Stifter Hinweise für die rechtlich richtige und steuerlich optimale Ausgestaltung von Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung zu geben. Die nach dieser Beratung vom Stifter zu erstellenden **endgültigen Fassungen** des Stiftungsgeschäfts und der Stiftungssatzung sind zur Anerkennung einzureichen. Eine notarielle Beurkundung ist grundsätzlich nicht erforderlich. Den Unterlagen ist ein geeigneter Vermögensnachweis beizulegen.

Auf der Grundlage dieser Unterlagen wird die Anerkennung mit einer besonderen Urkunde ausgesprochen. Bei der Bezirksregierung Münster erfolgt die **Aushändigung der Anerkennungsurkunde bei gemeinnützigen Stiftungen auf Wunsch persönlich durch den Regierungspräsidenten** und unter Beteiligung der örtlichen Presse, sofern der Stifter damit einverstanden ist. Dadurch wird dem Stifter die Möglichkeit gegeben, sich erstmals mit seiner Stiftung der Öffentlichkeit vorzustellen und so möglicherweise erste Zustifter oder Spender

auf sich aufmerksam zu machen.

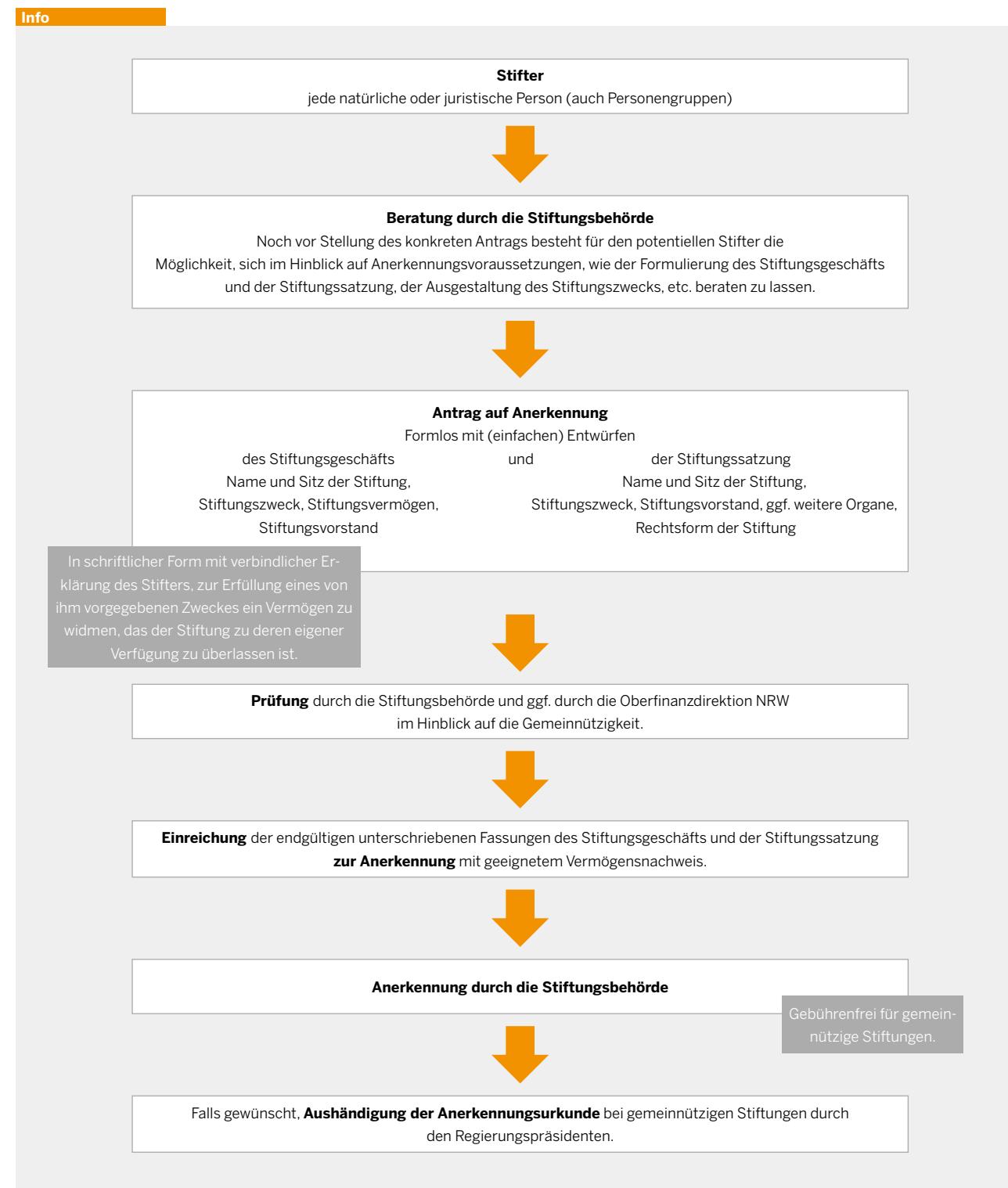
Im Rahmen der persönlichen Aushändigung hat der Stifter in die Möglichkeit, sich in das Stiftungsbuch der Bezirksregierung einzutragen. Die **Anerkennung gemeinnütziger Stiftungen** ist gebührenfrei. Die Errichtung einer privaten Stiftung ist hingegen gebührenpflichtig. Sollte sich der Stifter einer gemeinnützigen bzw. privaten Stiftung nach Prüfung durch die Stiftungsbehörde entschließen, doch keine Stiftung errichten zu wollen, wird ggf. eine Verwaltungsgebühr erhoben.

In der Folgezeit übernimmt die Bezirksregierung die Aufgabe der Stiftungsaufsicht. Oberste Richtschnur für die Stiftungsaufsicht ist dabei der Stifterwille, wie er in Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung zum Ausdruck ge-

kommen ist. Die Stiftungsaufsicht stellt sicher, dass der Stifterwille und die Bestimmungen der Satzung eingehalten sowie die Gesetze nicht verletzt werden. Die Stiftungsaufsicht ist eine reine Rechtsaufsicht, d. h. Zweckmäßigkeitserwägungen etwa bezüglich der Vermögensverwaltung oder der zweckentsprechenden Verwendung der Erträge werden im Rahmen der Stiftungsaufsicht nicht angestellt.

Alle selbstständigen Stiftungen werden in einem Stiftungsverzeichnis erfasst, das über das Internetangebot des Ministeriums des Innern allgemein zugänglich ist. Eingetragen werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nur der Stiftungsname, der Stiftungssitz, der Stiftungszweck, das Anerkennungsdatum, die Vertretung der Stiftung und die Stiftungsanschrift.

# Ablauf der Gründung einer Stiftung



# Alternativen zur Gründung einer selbstständigen Stiftung

Reicht das zur Verfügung stehende Vermögen zur Gründung einer selbstständigen Stiftung nicht aus, so kommt unter Umständen die Gründung einer unselbstständigen Stiftung in Betracht.

Die **unselbstständige Stiftung** ist in den stiftungsrechtlichen Bestimmungen des BGB nicht geregelt. Sie entsteht, wenn der Stifter einer natürlichen oder juristischen Person Vermögensgegenstände überträgt mit der Maßgabe, aus den Erträgen bestimmte vom Stifter vorgegebene Zwecke zu verwirklichen. Das Vermögen geht in das Eigentum der empfangenden Person – dem sog. Treuhänder – über und ist von diesem als Sondervermögen vom übrigen Vermögen getrennt zu halten. Der Treuhänder erfüllt aus den Vermögenserträgen den vom Stifter vorgegebenen Stiftungszweck. D. h. neben dem auch hier erforderlichen Stiftungsgeschäft (Stiftungsvereinbarung) und der Stiftungssatzung muss zusätzlich eine Person gefunden werden, die sich bereit erklärt, das Vermögen treuhänderisch zu verwalten. Die unselbstständige Stiftung erfordert stets die Zustimmung des Treuhänders.

Sie hat keine eigene Rechtspersönlichkeit, bedarf keiner staatlichen Anerkennung und unterliegt demzufolge grundsätzlich nicht der staatlichen Aufsicht.

Eine unselbstständige Stiftung kann die gleichen Zwecke verfolgen wie eine selbstständige Stiftung. **Auch das Steuerrecht räumt beider Formen die gleichen Rechte ein.**

Wer die Errichtung einer eigenen Stiftung scheut bzw. wem dieser Weg mangels ausreichender Kapitalausstattung nicht offen steht, der hat die Möglichkeit, bestehende Stiftungen finanziell zu unterstützen und zwar durch **Zustiftungen** oder durch eine **Spende** an eine Stiftung. Bei einer **Zustiftung** werden Vermögenswerte dem Stiftungsvermögen einer bestehenden Stiftung dauerhaft zugeführt. Die Zustiftung führt zu einer Erhöhung des Grundstockvermögens der Stiftung und mithin zu einer langfristigen Steigerung der der Stiftung zur Erfüllung des Stiftungszwecks zur Verfügung stehenden Erträge. Wird einer bestehenden Stiftung demgegenüber ein Geldbetrag oder sonstiger Vermögensstock zur kurzfristigen Verwendung im Sinne des Stiftungszwecks überwiesen, so liegt eine Spende vor. **Spenden** an eine Stiftung dürfen in voller Höhe für den Stiftungszweck verausgabt werden.

Sie erhöhen die Liquidität der Stiftung in dem Spendenjahr.

Ausnahmsweise können Spendenbeträge dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, wenn aus dem Spendenauftruf ersichtlich ist, dass Beträge zur Aufstockung des Vermögens erbeten werden. Bei der Stiftungserrichtung sollte bereits in der Stiftungssatzung die Möglichkeit von Zuwendungen (Zustiftungen und Spenden) eröffnet werden.

Als Alternative zur Gründung einer Stiftung bietet sich in einigen Fällen die Gründung eines **gemeinnützigen Vereins** an. Für die Vereinsgründung ist im Gegensatz zur Stiftung kein Anfangsvermögen erforderlich. Kennzeichen eines Vereins ist der Zusammenschluss

mehrerer Personen, die ein gemeinsames Ziel verfolgen. Das Vereinsziel ist dabei nicht von dem Willen eines Einzelnen abhängig, sondern von der Mehrheit der Mitglieder. Die Gründung eines Vereins erfordert ebenfalls eine Satzung. Falls die weiteren formellen Voraussetzungen erfüllt sind, wird der Verein beim zuständigen Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen und erlangt dadurch seine Rechtsfähigkeit.



# Stiftungen und Steuerrecht

Stiftungen, die nach ihrer Satzung und ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, sind gemäß § 51 der Abgabenordnung (AO, s. – Anhang –) steuerbegünstigt.

Die Stiftung verfolgt **gemeinnützige Zwecke**, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht gegeben, wenn der Personenkreis, dem die Förderung zugute kommt, fest abgeschlossen ist, z. B. Zugehörigkeit zu einer Familie oder Belegschaft eines Unternehmens (vgl. § 52 AO – Anhang –). Zu den verschiedenen Förderzwecken gehören insbesondere die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, der Religion, der Völkerverständigung, der Entwicklungszusammenarbeit, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, des Heimatgedankens, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtwesens und des Sports. Eine Stiftung kann auch mehrere gemeinnützige Zwecke nebeneinander verfolgen.

Eine Stiftung verfolgt **mildtätige Zwecke** im Sinne des § 53 AO – Anhang –, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, hilfsbedürftige Personen selbstlos zu unterstützen. Dazu gehören zum einen Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf Hilfe anderer angewiesen sind oder zum anderen Personen, die wirtschaftlich hilfsbedürftig sind. Eine wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit ist gegeben, wenn die Bezüge das Vierfache, beim Alleinstehenden oder Haushaltvorstand das Fünffache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch nicht übersteigen. Dabei muss eine gesonderte Prüfung der mildtätigen Körperschaft nicht mehr erfolgen, sofern die wirtschaftliche Bedürftigkeit der unterstützten

Person bereits durch eine andere amtliche Stelle geprüft wurde. Ist die Unterstützungsleistung derartig, dass sie typischerweise nur hilfsbedürftigen Personen zukommt, so kann auf Antrag auf einen Nachweis der wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit verzichtet werden.

Eine Stiftung verfolgt **kirchliche Zwecke** im Sinne des § 54 AO – Anhang –, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, selbstlos zu fördern. Zu diesen Zwecken gehören insbesondere die Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindehäusern, die Abhaltung von Gottesdiensten, die Ausbildung von Geistlichen, die Erteilung von Religionsunterricht und die Beerdigung und die Pflege des Andenkens der Toten.

Die Steuervergünstigung wird gemäß § 59 AO gewährt, wenn sich **aus der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung** (Satzung im Sinne dieser Vorschrift) ergibt, welchen Zweck die Körperschaft verfolgt, dass dieser Zweck den Anforderungen der §§ 52 - 55 AO – Anhang – entspricht und dass er ausschließlich und unmittelbar verfolgt wird. Nach § 60 Abs. 1 AO – Anhang – müssen bei einer gemeinnützigen Körperschaft die Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung so genau bestimmt sein, dass aufgrund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Steuervergünstigungen gegeben sind.

Für die Steuerbefreiung einer Stiftung ist es unbedingt notwendig, dass die Satzung und

die **tatsächliche Geschäftsführung** im Einklang stehen. Gemäß § 63 Abs. 1 AO – Anhang – muss die tatsächliche Geschäftsführung der Stiftung auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen entsprechen, die die Satzung über die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung enthält.

Wenn die Stiftung eine Tätigkeit ausübt, die in der Satzung nicht vorgesehen ist, Mittel der Stiftung für satzungsfremde Zwecke verwendet oder die festgelegten Satzungszwecke nicht verfolgt werden, verstößt die tatsächliche Geschäftsführung gegen die gemeinnützkeitsrechtlichen Bestimmungen.

Die Ausstellung steuerlicher Spendenbescheinigungen ist ebenfalls Teil der tatsächlichen Geschäftsführung. Missbräuche auf diesem Gebiet, wie z. B. Ausstellung von Gefälligkeitsbescheinigungen oder falscher Bescheinigungen sowie die Verwendung von Spenden für andere als die bescheinigten gemeinnützigen Zwecke, stellen einen Verstoß gegen die Gemeinnützigkeit dar und führen zu einem Entzug der steuerlichen Vergünstigungen. Die Überprüfung der tatsächlichen Geschäftsführung obliegt dem jeweils örtlich zuständigen Finanzamt.

## Info

### Steuervorteile für Stifter und Spender

Aufwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke können bei der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer steuermindernd abgesetzt werden (vgl. § 10b des Einkommensteuergesetzes (EStG)). Zuwendungen für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke §§ 52 - 54 AO – Anhang – können bis zur Höhe von 20 Prozent der Einkünfte des Spenders als Sonderausgaben abgezogen werden. Dies gilt unabhängig von der Rechtsform der Organisation, welche die Zuwendungen erhält.

Außerdem können Spenden in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) einer Stiftung auf Antrag im Jahr der Zuwendung und in den folgenden neun Zeiträumen bis zu einem Gesamtbetrag von 1.000.000 EUR zusätzlich vom Stifter oder von Zustiftern steuerlich geltend gemacht werden; bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b EStG zusammen veranlagt werden, sogar bis zu 2.000.000 Euro. Die steuerliche Bevorzugung von Zustiftungen (Spenden in das Vermögen) gilt nicht, wenn in das verbrauchbare Vermögen einer Stiftung (Verbrauchsstiftung) gespendet wird (s. § 10b Abs. 1a Satz 1, 2 EStG). Diese richten sich nach den Vorschriften normaler Spenden (vgl. § 10b Abs. 1 EStG).

Steuerlich interessant ist das Stiften auch für Erben: Wer innerhalb von 24 Monaten nach dem Erbfall einen Teil des Erbes einer gemeinnützigen Stiftung (als Zustiftung oder Spende) zuwendet, muss hierfür (ggf. rückwirkend) keine Erbschaftsteuer zahlen.

# Anhang

- Muster eines Stiftungsgeschäfts zu Lebzeiten
- Muster für ein Testament / Stiftungsgeschäft von Todes wegen
- Muster einer Stiftungssatzung für eine steuerbegünstigte Ewigkeitsstiftung
- Muster einer steuerbegünstigten Verbrauchsstiftungssatzung
- Muster einer Stiftungsvereinbarung zur Errichtung einer unselbstständigen Stiftung unter Lebenden
- Muster einer Stiftungsvereinbarung zur Errichtung einer unselbstständigen Stiftung ohne eigenes Entscheidungsgremium
- Muster einer Stiftungsvereinbarung zur Errichtung einer unselbstständigen Stiftung mit eigenem Entscheidungsgremium
- Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) vom 2. Januar 2002, §§ 80 - 88, §§ 30 - 32, 42 BGB
- Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Stiftungsgesetz NRW - StiftG NRW) vom 30. Mai 2023
- Auszug aus der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002, die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 geändert worden ist, §§ 51 - 68 AO

## Hinweis:

Die von den Stiftungsbehörden in Nordrhein-Westfalen erarbeiteten Muster wurden in Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen partiell angepasst und überarbeitet und bilden die seit dem 01. Juli 2023 geltende Rechtslage ab. Sie sind lediglich als Hilfestellung und Anregung zu verstehen. In keinem Fall sollten Sie den Mustertext in seiner jetzigen Form übernehmen, sondern jeweils an die konkreten Umstände anpassen. Es gibt Zweckmäßigskeitsfragen, die unterschiedlich beantwortet werden können. Soweit die Formulierungen Alternativen enthalten, ist das Nichtzutreffende zu streichen.

## Muster eines Stiftungsgeschäfts zu Lebzeiten (Formulierungshilfe)

### Hinweise / Vorschläge:

1. Der Stifter / die Stifterin hat bei Gründung seiner Stiftung die Möglichkeit, im gesetzlichen Rahmen im Stiftungsgeschäft Satzungsänderungen im Rahmen des § 85 Abs. 4 BGB zu konkretisieren.
2. Vermögensnachweise und Amtsannahmeerklärungen der Vorstandsmitglieder sind mit dem Antrag auf Anerkennung einzureichen! Für Stiftende im Vorstand ist eine Annahmeerklärung entbehrlich.
3. Die Satzung ist im Einzelfall geschlechtergerecht angemessen zu formulieren (neutrale Formulierungen, Paarformen etc.)

### Stiftungsgeschäft

Ich/Wir (ggf. Unterzeichnende), errichte(n) hierdurch unter Bezugnahme auf die §§ 80 ff BGB i. V. m. dem jeweils gültigen Stiftungsgesetz NRW (aktuell: vom 30.05.2023) als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts die

..... “ (Name der Stiftung)

mit Sitz in .....

Die Stiftung soll ausschließlich gemeinnützige – mildtätige – kirchliche Zwecke (nichtverfolgte Zwecke löschen!) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) verfolgen.

Zweck der Stiftung ist/Zwecke der Stiftung sind (entsprechende Fassung in der Stiftungssatzung beachten):

.....

Die Einzelheiten über die Verwirklichung der Zwecke sind in der anliegenden Satzung näher beschrieben.

Als Grundstockvermögen sichere ich/sichern wir der Stiftung insgesamt ..... Euro (in Worten: ..... Euro) zu<sup>1</sup>. (Ggf. Beträge/Einlagen nach den einzelnen Stiftenden aufschlüsseln):

(Stifterin/Stifter) ..... Euro

(Stifterin/Stifter) ..... Euro

(Stifterin/Stifter) ..... Euro

Das Grundstockvermögen ist in seinem Wert (ggf. Wunsch konkretisieren: Realwert; Nennwert) ungeschmälert zu erhalten.

<sup>1</sup>Aufschlüsselung ist nur für die interne Prognoseentscheidung von Bedeutung

	Euro in bar	Wertpapiere (Wert in Euro)	Unternehmensbeteiligung (Wert in Euro)	Immobilien (Wert in Euro)	Grundstücke (wert in Euro)	Kunstgegenstände (Wert in Euro)	sonstige Vermögenswerte (Wert in Euro)
1. Stifter/Stifterin							
2. Stifter/Stifterin							
3. Stifter/Stifterin							

**Optional:**

Daneben wird ein Sonstiges Vermögen, das zum Verbrauch bestimmt ist, von .....Euro zugewendet.

Es kann ggf. auch später ein Sonstiges Vermögen neben dem Grundstockvermögen aufgebaut werden.

Es wird beabsichtigt, die Stiftung als Erbin einzusetzen.

Darüber hinaus sichere ich der Stiftung zur Finanzierung innerhalb der nächsten 10 Jahre jährlich einen Betrag von

.....Euro (in Worten:.....Euro) zu.

Weitere Modalitäten zum Stiftungsvermögen enthält die beigegebene Satzung.

Dem ersten **Vorstand** (zu den Einzelheiten s. §§ ... der anliegenden Satzung) gehören folgende Personen (Vorname, Name, Anschrift) an:

1. .... mit einer Amtszeit von .....Jahren/nach Modalitäten der Satzung

2. .... mit einer Amtszeit von .....Jahren/nach Modalitäten der Satzung.  
etc.

**Optional:**

Dem ersten Kuratorium<sup>2</sup> (zu den Einzelheiten s. §§ ... der anliegenden Satzung) gehören folgende Personen (Vorname, Name, Anschrift) an:

1. .... mit einer Amtszeit von .....Jahren/nach Modalitäten der Satzung

2. .... mit einer Amtszeit von .....Jahren/nach Modalitäten der Satzung.

3. .... mit einer Amtszeit von .....Jahren/nach Modalitäten der Satzung.

Näheres regelt die anliegende Satzung, die Bestandteil dieses Stiftungsgeschäftes ist.

....., den .....

.....  
Unterschrift(en) Stifter/Stifterin

## Muster für ein Testament/Stiftungsgeschäft von Todes wegen

Vorname Name

Anschrift

### Testament/Stiftungsgeschäft<sup>1)2)3)</sup>

Ich, Vorname Name, bestimme zu meiner Alleinerbin/Erbin<sup>4)</sup> die hiermit errichtete

Name der Stiftung

mit Sitz in .....

Diese soll als rechtsfähige Stiftung Bürgerlichen Rechts nach dem Stiftungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 40) anerkannt werden.

#### Anmerkung:

- 1) Eine Stiftung von Todes wegen kann durch Testament oder Erbvertrag errichtet und dabei zum Erben oder Vermächtnisnehmer werden. Bei privatschriftlicher Errichtung ist eine handschriftliche Abfassung des Stiftungsgeschäftes als auch der Stiftungssatzung mit Datum und Ortsangabe sowie darunter gesetzter Unterschrift (Vor- und Zuname ggf. Geburtsname) unerlässlich.
- 2) Im Stiftungsgeschäft muss der Stifter mindestens zur Erfüllung des von ihm vorgegebenen Stiftungszwecks ein Vermögen widmen, das der Stiftung zu deren eigener Verfügung zu überlassen ist.
- 3) Der Stifter kann die Errichtung einer Stiftung in der letztwilligen Verfügung auch einem Erben, Vermächtnisnehmer oder Testamentsvollstrecker aufgeben, die diese Anordnung nicht widerrufen können; sie haben die Stiftung dann auflagengemäß durch Stiftungsgeschäft „unter Lebenden“ zu errichten.
- 4) Die Bezeichnung richtet sich nach der Erbeinsetzung.
- 5) Die erforderlichen Vermögenszuwendungen sollte durch Erbeinsetzung oder Vermächtnis erfolgen und so bemessen sein, dass eine sinnvolle Stiftungstätigkeit allein mit den Erträgen des Vermögens (nach Abzug der Verwaltungskosten einschl. aller Vergütungen) erwartet werden kann, ausnahmsweise bei Verbrauchsstiftungen auch mit dem Vermögen selbst. Bei einem Stiftungsvermögen von weniger als 100.000 Euro wird i. d. R. eine nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes mit den Erträgen nicht möglich sein, so dass auch die Anerkennung einer solchen Stiftung nicht vertretbar erscheint. Je nach Zweck und zu erwartendem Verwaltungsaufwand der Stiftung kann auch ein weitaus höheres Vermögen erforderlich sein.
- 6) Es sollte auch der Fall geregelt sein, dass einer der Bestellten vor Anerkennung der Stiftung wegfällt oder das Amt nicht annimmt.
- 7) Die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers wird sich regelmäßig empfehlen, ist aber nicht zwingend vorgeschrieben.

Zweck der Stiftung soll ..... sein.

Mein Nachlass<sup>5)</sup> besteht im Wesentlichen aus

.....

.....

Zu Lasten meines Erbes setze ich folgende Vermächtnisse aus:

.....

Die Stiftung soll durch einen Vorstand verwaltet werden.

Als ersten Vorstand bestelle ich folgende Persönlichkeiten:

1. ..... (Vorname Name, Anschrift),
2. ..... (Vorname Name, Anschrift),
3. ..... (Vorname Name, Anschrift).

Steht einer dieser Persönlichkeiten nicht mehr zur Verfügung<sup>6)</sup>, so sollen die verbleibenden Vorstandsmitglieder gemeinsam und im Benehmen mit dem Testamentsvollstrecker eine andere geeignete Persönlichkeit bestellen.

Die Stiftung soll nachfolgende Satzung enthalten, die Bestandteil dieses Testamento/Stiftungsgeschäftes ist. Die Stiftungssatzung kann die im Rahmen des Anerkennungsverfahrens erforderlichen Änderungen erfahren.

Ich ordne Testamentsvollstreckung an. Zum Testamentsvollstrecker<sup>7)</sup> bestelle ich ..... (Vorname, Name, Anschrift).

Der Testamentsvollstrecker soll – neben seinen allgemeinen Aufgaben als Testamentsvollstrecker – im Benehmen mit den von mir bestellten Vorstandsmitgliedern das Verfahren zur Anerkennung der Stiftung betreiben und zur konstituierenden Sitzung des Stiftungsvorstandes einladen.

.....

.....

Ort, Datum

Unterschrift

## Muster einer Stiftungssatzung für eine steuerbegünstigte Ewigkeitsstiftung

Das Muster ist als **Arbeits- und Formulierungshilfe** für Stifterinnen und Stifter gedacht und **nicht verbindlich**, soweit es über die Mustersatzung zu § 60 Abgabenordnung (AO) hinausgeht (**verbindliche Formulierungen als Fettdruck im Text**). Es spiegelt die Erfahrungswerte und Beratungspraxis der Bezirksregierungen in NRW wider. Im Einzelfall wird es den Wünschen der Stiftenden und den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend angepasst oder weiter ausgestaltet. Bestimmte stiftungs- und steuerrechtliche Vorgaben sind jedoch zu beachten. Es wird empfohlen, sich diesbezüglich (steuer-)rechtlich beraten zu lassen. Die Satzung ist im Einzelfall geschlechtergerecht angemessen zu formulieren (Neutrale Formulierungen, Paarformen etc.).

### Stiftungssatzung Präambel

Eine Präambel ist nicht erforderlich.

Für die spätere Auslegung des Stifterwillens kann eine Präambel zweckmäßig und eine wertvolle Hilfe sein; insbesondere werden hier die Beweggründe für die Errichtung der Stiftung und die mit ihr von Stifter\*innen verfolgten Zwecke umschrieben und verdeutlicht.

### § 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen .....
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in .....<sup>1</sup>
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### Anmerkung:

1) Mögliche Ergänzung: Daneben kann die Stiftung noch einen abweichenden inländischen Verwaltungssitz haben.

### § 2

#### Gemeinnütziger – mildtätiger – kirchlicher Zweck

- (1) **Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – mildtätige – kirchliche – Zwecke (nichtverfolgte Zwecke sind zu löschen) im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.<sup>2</sup>**
- (2) **Zweck<sup>3</sup> der Stiftung ist .....**  
(z. B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, der Religion, der Völkerverständigung, der Entwicklungshilfe, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, des Heimatgedankens, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens, des Sports oder auch die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen gemäß § 53 AO...).
- (3) **Der Stiftungszweck<sup>3</sup> wird verwirklicht insbesondere durch .....**  
(Hierzu bedarf es einer beispielhaften Benennung von Maßnahmen zur Verfolgung jedes in der Satzung genannten gemeinnützigen, mildtätigen und/oder kirchlichen Zwecks (vgl. auch § 1 der Mustersatzung in Anlage 1 zu § 60 AO, z. B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Preisverleihungen, Vergabe von Stipendien, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder- und Jugendheimes, Altenheimes oder Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, des Lärms, Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Förderungen von Maßnahmen, die ..... zum Ziel haben, Zuwendungen an die .....(Einrichtung) in ...<sup>4</sup>). Sollte es sich um eine reine Förderstiftung handeln, muss die Mittelbeschaffung i. S. d. § 58 Nr. 1 Satz 4 AO zur Förderung des vorgenannten Zwecks/der vorgenannten Zwecke durch eine andere Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts als Zweckverwirklichung benannt werden. Auch hier muss eine Spezifizierung erfolgen (zu Beispielen hierzu siehe auch AEAO Nr. 3 zu § 58).

- (4) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und im gleichen Maße verwirklicht werden.  
(Nur bei operativ tätigen Stiftungen: Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.)

#### Anmerkung:

- 2) Erforderlich gemäß § 1 der Mustersatzung (Anlage 1 zu § 60 AO). Die genauen steuerbegünstigten Zwecke im Einzelnen müssen sich aus den folgenden Ausführungen der Satzung ergeben (siehe hier § 2 Abs. 2). Bei Förderstiftungen, die ausschließlich Mittel an andere (steuerbegünstigte) Körperschaften bzw. juristische Personen des öffentlichen Rechts weitergeben (§ 58 Nr. 1 AO) kann auf die Bezeichnung „und unmittelbar“ verzichtet werden (AEAO Nr. 2 Buchst. a zu § 60).
- 3) Die Stiftungszwecke sollten dem Wortlaut der §§ 52 bis 54 AO entsprechen. Die Art ihrer Verwirklichung muss in der Satzung so konkret umschrieben sein, dass aufgrund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung gegeben sind (vgl. § 60 Abs. 1 AO). Dieses stiftungsrechtliche Erfordernis ergibt sich aus der im Rahmen des Anerkennungsverfahrens zu erfolgenden Prognose, ob eine dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks durch die Erträge aus dem gewidmeten Vermögen gewährleistet werden kann und gilt damit auch für die Fälle, in denen aus steuerlicher Sicht auf eine Beschreibung der Zweckverwirklichung verzichtet werden kann. Ein Hinweis in der Satzung auf außerhalb der Satzung festgelegte Richtlinien oder spätere Beschlüsse des Vorstandes der Stiftung über die Art der Zweckverwirklichung genügt nicht.
- 4) Bei Satzungszwecken, die geeignet sind, auch die dem Stifterunternehmen nahestehenden Personen zu fördern (z. B. Studien- oder Berufsausbildung), ist zur Sicherstellung der Förderung der Allgemeinheit folgende Satzungsbestimmung aufzunehmen: „Die jährlichen Leistungen müssen überwiegend anderen Personen als den Arbeitnehmern des Stifterunternehmens oder deren Angehörigen zugutekommen“.

### § 3 Steuerbegünstigung

- (1) **Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.<sup>5</sup>**
- (2) **Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.<sup>6</sup> Der Stifter und die Erben/Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.<sup>7</sup>**
- (3) **Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.<sup>8</sup>**

### § 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Grundstockvermögen (gewidmete Vermögen)<sup>9</sup> (und ggf. ein sonstiges Vermögen, das zum Verbrauch bestimmt ist) ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Grundstockvermögen ist (*in seinem Wert -Nominal- oder Realwert*) ungeschränkt zu erhalten. Es kann mit Zustimmung der Stiftungsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- (3) Das Grundstockvermögen darf umgeschichtet werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Umschichtungsgewinne können ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden, wenn die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist. (*ggf. Regelungen unter „Beschlussfassung“ vorsehen*) (*Optional: Folgende Vermögensgegenstände dürfen nicht veräußert werden.....*)
- (4) Zustiftungen sind, auch in der Form von Sachwerten, möglich. Über ihre Annahme entscheidet der Vorstand.
- (5) Sofern die Stiftung über ein sonstiges Vermögen verfügt, das zum Verbrauch bestimmt ist, kann sie diese Gelder für den Zweck einsetzen.
- (6) Das Stiftungsvermögen ist getrennt von fremdem Vermögen zu verwalten.

#### Anmerkung:

5) Gemäß § 2 der Mustersatzung (Anlage 1 zu § 60 AO) vorgeschrieben.

6) Gemäß § 3 der Mustersatzung (Anlage 1 zu § 60 AO) vorgeschrieben. Die Mittel der Stiftung können im Rahmen der Verwirklichung des Stiftungszwecks in angemessenem Umfang auch für die Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung verwendet werden. Zur Zulässigkeit von Aufwendungen für die allgemeine Verwaltung und Spendenwerbung siehe AEAO Nr. 19 ff. zu § 55.

7) Entspricht der Vorgabe von § 3 der Mustersatzung (Anlage 1 zu § 60 AO, siehe auch § 55 Abs. 3 AO sowie AEAO Nr. 2 Buchst. b zu § 60). Eine Ausnahme des Verbots von Zuwendungen an den Stifter bzw. seine Angehörigen lässt § 58 Nr. 6 AO zu. Danach kann bis zu einem Drittel des Einkommens der Stiftung dazu verwendet werden, um den Stifter und seine nächsten Angehörigen in angemessener Weise zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren. Dies bedarf einer entsprechenden Regelung in der Satzung (§ 58 Nr. 6 AO).

8) S. § 4 der Mustersatzung (Anlage 1 zu § 60 AO).

9) Der Stifter kann in die Satzung besondere Bestimmungen über bestimmte Anlageformen, z. B. Aktien, Fonds, etc. aufnehmen und insoweit eine Höchstgrenze festlegen. Empfehlenswert ist jedoch, Anlagerichtlinien aufzustellen außerhalb der Satzung und diese jährlich auf Aktualität zu prüfen. Das nach § 4 Absatz 2 grundsätzlich ungeschränkte Grundstockvermögen kann zudem als Ausnahme von der Erhaltungspflicht mit Zustimmung der Stiftungsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der (zumeist) drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

### § 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck unter Beachtung der steuerrechtlichen<sup>10</sup> Vorschriften aus den Nutzungen ihres (Grundstock-)Vermögens, aus Zuwendungen, die nicht dem Grundstockvermögen zuwachsen sowie aus dem sonstigen Vermögen.
- (2) Steuerrechtlich zulässige (z. B. freie oder zweckgebundene) Rücklagen können gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Grundstockvermögen oder dem sonstigen Vermögen zugeführt werden.
- (3) Im Jahr der Errichtung und in den drei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung (*und falls vorhanden ggf.: die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben*) ganz oder teilweise dem Grundstockvermögen oder dem sonstigen Vermögen zugeführt werden.
- (4) Dem Grundstockvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Grundstockvermögen zugeführt werden. Zuwendungen, die nicht dem Grundstockvermögen zuzuführen sind, werden dem sonstigen Vermögen zugeordnet.
- (5) (*Optional: Die Stiftung darf einen Teil, jedoch maximal 1/3 ihres Einkommens, dafür verwenden, um in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren.*)<sup>11</sup>

### § 6 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu.

#### Anmerkung:

10) Eine Stiftung, die wegen der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke von der Finanzverwaltung steuerbegünstigt behandelt wird, muss die Vorgaben der §§ 51 bis 68 AO erfüllen. Hierzu gehört unter anderem, dass Stiftungen mit jährlichen Einnahmen von mehr als 45.000 Euro ihre Mittel grundsätzlich innerhalb der auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahre für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet müssen (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 AO). Die Ausnahmen von diesem Grundsatz sind in § 62 AO dargestellt. So unterliegen beispielsweise Zuwendungen, bei denen der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass diese zur Ausstattung der Stiftung mit Vermögen oder zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind, nach § 62 Abs. 3 Nr. 2 bzw. 3 AO nicht der zeitnahen Mittelverwendung. Dies betrifft vor allem das gewidmete Vermögen sowie etwaige Zustiftungen (§ 83b Abs. 2 Nr. 1 und 2 BGB). Außerdem besteht die Möglichkeit, Mittel im Rahmen des § 62 Abs. 1 AO einer Rücklage zuzuführen.

11) Unterhalt, Grabpflege und Ehrung des Andenkens müssen sich in angemessenem Rahmen halten. Damit ist neben der relativen Grenze von einem Drittel des Einkommens eine gewisse absolute Grenze festgelegt. Maßstab für die Angemessenheit des Unterhalts ist der Lebensstandard des Zuwendungsempfängers. Leistungen mit Ausschüttungscharakter, z. B. in Höhe eines Prozentsatzes der Erträge, sind unzulässig (AEAO Nr. 13 zu § 58).

**§ 7**  
**Organe der Stiftung**

(1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.

*Optional:*

*Organe der Stiftung sind:*

- a) der Vorstand
- b) das Kuratorium
- c) der Stiftungsrat (ggf. verbunden mit weiteren Regelungen)
- d) Geschäftsführung (ggf. verbunden mit weiteren Regelungen)
- e) etc.

*(Optional: ...dieses/r wird zu einem späteren Zeitpunkt / nach dem Ausscheiden des Stifters aus dem Vorstand gebildet.)*

*Die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Organen ist unzulässig.*

(2) Die Mitglieder der Organe sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet. Es gelten die Rechte und Pflichten der Organmitglieder gem. § 84a BGB.

(3) Die Mitglieder der Organe haften für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. *(Beachtung, ob eine Organvergütung festgelegt werden soll.)*

(4) Es steht im Ermessen der Stiftung für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen, soweit es die finanzielle Situation der Stiftung zulässt.

(5) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder angemessen entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, soweit das Stiftungsvermögen es zulässt.

**§ 8**  
**Zusammensetzung des Vorstandes**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens ..... und höchstens ..... Personen<sup>12</sup>. Die Bestellung des ersten Vorstandes erfolgt mit dem Stiftungsgeschäft. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt ..... Jahre.<sup>13</sup> Wiederwahl ist zulässig.

*(Optional: Der Stifter ist auf Lebenszeit, solange er willens und in der Lage ist, Vorsitzender des Vorstandes und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Nach dem Ausscheiden bestimmt der Vorstand aus seiner Mitte die Besetzung des Vorsitzes.<sup>14</sup>)*

(2) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Vor dem Ende der Amtszeit hat der Vorstand (oder ggf. ein anderes Organ) rechtzeitig die Mitglieder des neuen Vorstands zu wählen. Er entscheidet zunächst über die Personenzahl im Vorstand innerhalb der Variablen. Die Mitglieder bleiben bis zum Amtsantritt der Nachfolger im Amt. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet außerdem bei Vollendung des ..... Lebensjahres, durch Tod, durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist, mit der rechtskräftigen Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder mit der Bestellung einer amtlichen Betreuung sowie durch Abberufung.

(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern werden ihre Nachfolger unverzüglich von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern durch Kooption (oder ggf. durch ein anderes Organ) bestellt, sofern die Mindestpersonenzahl unterschritten wird. Ist die Mindestbesetzung noch vorhanden, entscheidet das berufende Gremium zunächst, ob eine Nachbesetzung erfolgen soll. Auf Ersuchen des Vorsitzenden kann das vorzeitig ausscheidende Mitglied bis zur Wahl der Nachfolge im Amt bleiben. Die Nachfolge wird nur für den Rest der ursprünglichen Amtszeit bestellt.

(4) Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen, sachlichen Grundes von den anderen Vorstandsmitgliedern (oder ggf. einem anderen Organ) mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder abberufen werden. Das betroffene Mitglied hat dabei kein Stimmrecht. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für die Nachwahl gilt Abs. 3.

**Anmerkung:**

12) Bei kleineren Stiftungen reicht es aus, nur den Vorstand als Organ vorzusehen. Der Stiftungsvorstand sollte im Interesse der Effizienz nicht mehr als fünf Mitglieder umfassen. Ein nach BGB an sich zulässiger Ein-Personen-Stiftungsvorstand ist wegen des Vertretungsproblems nicht zu empfehlen. Insbesondere bei größeren Stiftungen empfiehlt es sich, neben dem Vorstand ein weiteres Organ vorzusehen, um stiftungsintern eine Kontrolle der sachgerechten, sparsamen und wirtschaftlichen Verwirklichung der Stiftungszwecke zu gewährleisten. Zusätzlich kann ein Gremium in der Satzung verankert werden, das keine Entscheidungsbefugnisse hat und damit nicht zu den Stiftungsorganen gehört, diese aber berät (z. B. Beirat, Stifterversammlung).

13) Möglich ist auch, unterschiedliche Amtszeiten für die ersten Mitglieder festzulegen, um ihr gleichzeitiges Ausscheiden zu vermeiden, ebenso die Festlegung einer Altersgrenze für Berufung und/oder Ausscheiden.

14) Stiftende können sich in der Satzung auch auf Zeit zur/zum Vorsitzenden des Vorstandes bestellen, z. B. bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres. Der Vorsitz kann jederzeit niedergelegt und auf die Mitgliedschaft im Vorstand verzichtet werden. Bestimmt werden kann auch, dass andere Stellen/Organe die Mitglieder des Vorstandes bestellen. Der Vorstand kann neben dem Vorsitz auch einen stellvertretenden Vorsitz wählen.

**§ 9****Rechte und Pflichten des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er ist in seiner Vertretungsmacht durch den in dieser Satzung festgelegten gemeinnützigen Zweck der Stiftung beschränkt. Er handelt durch seinen Vorsitzenden gemeinsam mit seiner Vertretung oder einem weiteren Mitglied. Bei Verhinderung des Vorsitzenden handelt dessen Vertretung gemeinsam mit einem weiteren Mitglied.<sup>15</sup>
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsrechtes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
  - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses (*ggf. soweit dies nicht Aufgabe der Geschäftsführung<sup>16</sup> ist*),
  - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
  - c) die Beschlussfassung zu Satzungsänderungen, Umgestaltung, Zulegung/Zusammenlegung und Auflösung,
  - d) (*ggf. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung, Festsetzung der Vergütung und Überwachung der Geschäftsführung*.)
- (3) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, bei Verhinderung von der Stellvertretung, nach Bedarf, mindestens.....im Jahr unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von ..... Tagen/Wochen (*unzutreffendes bitte löschen*) zu einer Sitzung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich: die Schriftform gilt auch durch E-Mail, Telefax oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form erfüllt. Auf § ... (*zu Niederschriften von Beschlüssen*) wird verwiesen. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einberufung einer Vorstandssitzung unter Angabe des Grundes zu verlangen.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich und insofern unentgeltlich<sup>17</sup> für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen<sup>18</sup> können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses (*ggf. Beschlusses eines anderen Organs*) erstattet werden. Ein monetärer Ausgleich von Zeitaufwand darf nicht vorgenommen werden.
- (6) *Auf Verlangen des ... (jeweiliges anderes Organ) sind die Mitglieder des Vorstands verpflichtet, an den Sitzungen des ... (jeweiliges anderes Organ) teilzunehmen*  
*oder*  
*Die Mitglieder des Vorstands haben das Recht an den Sitzungen des ... (jeweiliges anderes Organ) teilzunehmen.*

**Anmerkung:**

- 15) Eine Stiftung kann auch durch ihren Vorsitzenden allein oder bei Verhinderung durch den Stellvertreter vertreten werden. Diese Alleinvertretungsberechtigung ist insbesondere bei kleinen Stiftungen sehr gängig, muss aber dann in der Satzung auch als alleinige Vertretung formuliert werden. Ggf. kann eine Ausnahme vom § 181 BGB eingeräumt werden.
- 16) Alternative: Alleinvertretungsberechtigung für den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall zwei gemeinsam: Der Vorstand handelt durch seinen Vorsitzenden allein. Bei Verhinderung des Vorsitzenden handelt dessen Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied<sup>12)</sup>
- 17) Mögliche Alternativen zu § 9 Abs. 5 für den Fall, dass die Vorstandsmitglieder nicht gemäß § 84a Abs. 1 Satz 2 BGB unentgeltlich tätig werden sollen:
  2. Alternative: Wenn der Arbeits- und Zeitaufwand von Mitgliedern des Vorstands dies rechtfertigt, kann durch einstimmigen Vorstandsschluss (oder Kuratoriumsbeschluss) eine angemessene Pauschale (maximal in Höhe der Ehrenamtspauschale) festgesetzt werden.
  3. Alternative: Für den Sach- und Zeitaufwand kann der Vorstand (das Kuratorium) eine in der Höhe angemessene Vergütung beschließen, sofern die Ertragslage der Stiftung es zulässt.
- 18) Z.B. für Reisekosten, Post- und Telefonspesen, Beherbergungs- und Verpflegungskosten.

**§ 10****Zusammensetzung des Kuratoriums (falls vorhanden)**

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens ..... und höchstens ..... Personen. Das erste Kuratorium wird von den Stiftenden (mit Stiftungsgeschäft) bestellt.<sup>19</sup>
- (2) Das Kuratorium wählt seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertretung aus seiner Mitte.<sup>20</sup>
- (3) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt ..... Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Rechtzeitig vor dem Ende der Amtszeit hat das Kuratorium die Mitglieder des nächsten Kuratoriums zu wählen. Findet diese Wahl nicht rechtzeitig statt, bleibt das Kuratorium bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder im Amt. Die Wahl ist unverzüglich nachzuholen. Es entscheidet zuvor über die Personenzahl innerhalb der Variablen nach Absatz 1 Satz 1.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden von Kuratoriumsmitgliedern bestellen die verbleibenden Mitglieder die Nachfolgenden, sofern die Mindestpersonenzahl unterschritten wird, durch Kooption. Ist die Mindestbesetzung noch vorhanden, entscheidet das Kuratorium zunächst, ob eine Nachbesetzung erfolgen soll. Auf Ersuchen der Vorsitzenden/des Vorsitzenden kann das vorzeitig ausscheidende Mitglied bis zum Amtsantritt der Nachfolgerin/des Nachfolgers im Amt bleiben. Die Nachfolgerin/der Nachfolger wird nur für den Rest der ursprünglichen Amtszeit bestellt.
- (5) Das Kuratorium kann ihm angehörende Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen, sachlichen Grundes abberufen. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder des Kuratoriums. Das betroffene Mitglied hat dabei kein Stimmrecht. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für die Nachwahl gilt Abs. 4.

**Anmerkung:**

- 19) Es kann auch bestimmt werden, dass bestimmte Funktions- oder Amtsträger oder von bestimmten Institutionen benannte Vertretungen Mitglieder des Kuratoriums sein sollen. Zuvor ist zu klären, ob dazu eine Bereitschaft besteht.
- 20) Stiftende können selbst den Vorsitz im Kuratoriums innehaben, wenn eine Belastung mit der Verwaltung der Stiftung vermieden und nur die Kontrolle über den Vorstand (mit) ausgeübt werden soll, oder dessen sonstiges Mitglied sein.

**§ 11****Rechte und Pflichten des Kuratoriums (falls vorhanden)**

- (1) Das Kuratorium berät den Vorstand und überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand.<sup>21</sup>
- (2) Dem Kuratorium obliegt als Überwachungsorgan insbesondere
  - a) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,
  - b) die Bestätigung des Jahresabschlusses und die Entlastung<sup>22</sup> des Vorstands,
  - c) die Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes,
  - d) die Beschlussfassung zu Satzungsänderungen, Umgestaltung, Zulegung/Zusammenlegung und Auflösung<sup>23</sup>
- (3) § 9 Abs. 3 - 5 (ggf. § 9 Abs. 3 - 6) gelten entsprechend (oder ggf. ausformulieren).

**§ 12**  
**Beschlüsse**

- (1) Der Vorstand (ggf. andere Organe benennen) ist beschlussfähig, wenn jeweils mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung keine anderen Bestimmungen trifft.<sup>21</sup> Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des (jeweiligen) Vorsitzenden den Ausschlag. Dieses Recht geht nicht auf die Stellvertretung über.  
*Oder: Bei Verhinderung gibt die Stimme der Stellvertretung den Ausschlag (unzutreffendes bitte löschen).*
- (2) Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand (jeweiligen Stiftungsorgan) durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Jedes Mitglied kann max. ein weiteres Mitglied vertreten.
- (3) Über Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen und den eigenen Vorstandsmitgliedern (jeweiligen Organmitgliedern) zur Kenntnis zu geben und aufzubewahren.
- (4) In der Einladung zur Sitzung kann vorgesehen werden, dass Vorstandsmitglieder (die jeweiligen Organmitglieder) auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilnehmen und die ihnen als Organ zustehenden Rechte ausüben können; Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend. Wird die Ausübung von Rechten ohne Anwesenheit am Versammlungsort zugelassen, muss in der Einladung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren (Umlaufbeschlüsse) sind ebenfalls zulässig.
- (5) Über Beschlüsse zur Bestellung und Abberufung des Vorstandes (des jeweiligen Organs) ist die Stiftungsbehörde unverzüglich nach Beschlussfassung zu unterrichten.

**Anmerkung:**

- 21) Es können auch Aufgaben der Stiftungsverwaltung dem Kuratorium zugewiesen werden, z. B. Aufstellung von Richtlinien für den Vorstand zur Erfüllung des Stiftungszwecks oder Genehmigung bestimmter Rechtsgeschäfte des Vorstandes.
- 22) Bei der Entlastung handelt es sich nicht um eine Entlastung im Sinne des Vereinsrechts. Der Vorstand bleibt weiterhin in der Haftung. Die Prüfung der Jahresabrechnung erfolgt durch die Stiftungsaufsicht und das Finanzamt.
- 23) Es kann auch bestimmt werden, dass der Stifter als Vorsitzender bzw. sonstiges Mitglied des Vorstandes oder Kuratoriums ein Vetorecht in Bezug auf Beschlüsse dieser Organe hat und dass bei **Nicht**-Vertretung im Vorstand oder Kuratorium vor Beschlüssen über bestimmte Angelegenheiten anzuhören ist. Davon ist jedoch eher abzuraten, weil damit „demokratische“ Mehrheitsbeschlüsse behindert und die Organe in ihrer Effektivität beeinträchtigt werden könnten. Wollen sich Stifter umfassende Entscheidungsbefugnisse sichern, sollte auf ein Kuratorium zu Lebzeiten verzichtet und dieses nur für spätere Zeiten vorgesehen werden.

**§ 13****Satzungsänderungen<sup>24</sup>**

- (1) Sofern der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann oder er das Gemeinwohl gefährdet, kann durch eine Satzungsänderung ein anderer Zweck gegeben oder der Zweck der Stiftung erheblich beschränkt werden. Diese Veränderung ist nur möglich, wenn gesichert erscheint, dass der neue oder beschränkte Zweck dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann. Der neue Stiftungszweck<sup>25</sup> muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (2) Über Satzungsänderungen beschließt der Vorstand (ggf. mit Zustimmungsbeschluss eines anderen Organs der Stiftung oder in gemeinsamer Sitzung). Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von jeweils  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder des Vorstandes (und des anderen Organs).
- (3) Satzungsänderungen müssen von der Stiftungsbehörde genehmigt werden. Sie sind ihr mit einem formlosen, aber begründeten Antrag unverzüglich nach Beschlussfassung zur Genehmigung vorzulegen.

**§ 14****Zulegung/Zusammenlegung****Umgestaltung**  
**Auflösung**

(optional können die genannten Maßnahmen auf einzelne Paragraphen aufgeteilt werden)

- (1) Haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert und reicht eine Satzungsänderung nicht aus, um die Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen, kann der Vorstand (ggf. mit Zustimmungsbeschluss eines anderen Organs der Stiftung oder in gemeinsamer Sitzung) mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der (jeweiligen) Mitglieder die Zulegung zu einer anderen steuerbegünstigten Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen. Stiftungen können nur durch schriftlichen Vertrag zugelegt oder zusammengelegt werden. Der Zulegungsvertrag oder der Zusammenlegungsvertrag bedarf der Genehmigung durch die für die übernehmende Stiftung nach Landesrecht zuständige Behörde.
- (2) Kann der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden und reicht eine Satzungsänderung nicht aus dies zu ändern, kann der Vorstand (ggf. mit Zustimmungsbeschluss eines anderen Organs der Stiftung oder in gemeinsamer Sitzung) durch Satzungsänderung die Umgestaltung in eine Verbrauchsstiftung / auf unbestimmte Zeit ausgerichtete Stiftung beschließen. (Konkretisierung im Stiftungsgeschäft / Hinreichende Bestimmung der Änderungsermächtigung)
- (3) Wenn die Stiftung ihren Zweck endgültig nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen kann und Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 nicht in Betracht kommen, soll der Vorstand (ggf. mit Zustimmungsbeschluss eines anderen Organs der Stiftung oder in gemeinsamer Sitzung) die Stiftung auflösen.
- (4) Die Beschlüsse nach Absätzen 2 und 3 müssen mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der (jeweiligen) Mitglieder gefasst werden und sind der zuständigen Stiftungsbehörde mit einem begründeten Antrag unverzüglich zur Genehmigung vorzulegen.

**Anmerkung:**

- 24) Der Stifter kann im Stiftungsgeschäft Satzungsänderungen beschränken, ausschließen oder spätere Satzungsänderungen durch die Organe auch abweichend von den Festlegungen des § 85 Abs. 1 bis 3 BGB neu festlegen. Inhalt und Ausmaß der Ermächtigungen müssen jedoch hinreichend bestimmt sein. Eine bearbeitungsfähige Synopse der aktuellen zur künftigen Satzung ist hierbei hilfreich. Daneben können auch weiterhin Satzungsentwürfe im Änderungsmodus eingereicht werden.
- 25) Es kann geregelt werden, welcher bestimmte steuerbegünstigte Zweck als neuer Zweck bestimmt werden darf.

## § 15 Vermögensanfall<sup>26</sup>

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen

a) an – den – die – das ..... (*Bezeichnung einer bestimmten juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer bestimmten anderen steuerbegünstigten Körperschaft*), der – die – das – es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

oder

b) an eine vom Vorstand (*ggf. bspw. dem Kuratorium*) zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für ..... (*Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 AO wegen ..... bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses ..... in .....*).

## § 16 Stiftungsbehörde

(1) Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung ..., oberste Stiftungsbehörde ist das für das Stiftungsrecht zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.<sup>27</sup>

(2) Die stiftungsbehördlichen Anerkennungs- und Genehmigungsbefugnisse sind zu beachten.

(3) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist alljährlich innerhalb der Frist nach dem StiftG NRW unaufgefordert der Jahresabschluss, vorzugsweise per E-Mail, sowie ein aktueller Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes vorzulegen (*Hinweis: AEAO Nr. 3 zu § 59 - Dreijahreszeitraum*).

## § 17 Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, über Zu- bzw. Zusammenlegung, über die Umgestaltung in eine Verbrauchsstiftung sowie über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.<sup>28</sup> Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

### Anmerkung:

26) Für den Vermögensanfall ist eine der beiden in § 5 der Mustersatzung (Anlage 1 zu § 60 AO) vorgesehenen Varianten zu verwenden: Entweder es wird eine konkrete Anfallsberechtigung bezeichnet, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat (Variante 1 der Mustersatzung; eine genaue Vorgabe eines steuerbegünstigten Zwecks ist hierbei nicht erforderlich, aber möglich) oder die Anfallsberechtigung wird offengelassen und dafür wird ein konkreter steuerbegünstigter Zweck vorgeben, für den das Vermögen zu verwenden ist (Variante 2 der Mustersatzung). Anfallsberechtigt können sein:

- Inländische steuerbegünstigte Körperschaften,
- Die in § 5 Abs. 2 Nr. 2 KStG aufgeführten Körperschaften,
- Juristische Personen des öffentlichen Rechts (auch wenn diese in einem EU-/EWR-Staat ansässig sind).

Ein bestimmter steuerbegünstigter Zweck ist auch dann gegeben, wenn das Vermögen im Sinne des eigenen Satzungszwecks der Stiftung verwendet werden soll. Eine denkbare Formulierung wäre z. B. „Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung.“

27) Bei kirchlichen Stiftungen ist zusätzlich zur staatlichen Aufsichtsbehörde die aufsichtführende Kirchenbehörde zu nennen. Nachrichtlich aufzunehmen ist an dieser Stelle: „Änderungen der Satzung, die Auflösung der Stiftung sowie die Zu- und Zusammenlegung bedürfen der Genehmigung durch die staatliche Stiftungsbehörde.“

28) Diese Anzeigepflicht ergibt sich aus § 137 AO für alle Stiftungen mit steuerbegünstigten Zwecken.

## § 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung des Anerkennungs- bzw. Genehmigungsbescheides in Kraft.

....., den .....

.....  
Unterschrift

## Muster einer steuerbegünstigten Verbrauchsstiftungssatzung

Das Muster ist als **Arbeits- und Formulierungshilfe** für Stifterinnen und Stifter gedacht und **nicht** verbindlich, soweit es über die Mustersatzung zu § 60 Abgabenordnung (AO) hinausgeht (**verbindliche Formulierungen als Fettdruck im Text**). Es spiegelt die Erfahrungswerte und Beratungspraxis der Bezirksregierungen in NRW wider. Im Einzelfall wird es den Wünschen der Stiftenden und den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend angepasst oder weiter ausgestaltet. Bestimmte stiftungs- und steuerrechtliche Vorgaben sind jedoch zu beachten. Es wird empfohlen, sich diesbezüglich (steuer-)rechtlich beraten zu lassen.

Die Satzung ist im Einzelfall geschlechtergerecht angemessen zu formulieren (Neutrale Formulierungen, Paarformen etc.).

### Stiftungssatzung

#### Präambel

Eine Präambel ist nicht erforderlich.

Für die spätere Auslegung des Stifterwillens kann eine Präambel zweckmäßig und eine wertvolle Hilfe sein; insbesondere werden hier die Beweggründe für die Errichtung der Stiftung und die mit ihr von Stifter\*innen verfolgten Zwecke umschrieben und verdeutlicht.

#### § 1

##### Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen .....
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in .....<sup>1</sup> und wird als Verbrauchsstiftung für einen begrenzten Zeitraum von..... Jahren / bis zum (Datum) errichtet.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und im gleichen Maße verwirklicht werden.  
(Nur bei operativ tätigen Stiftungen: Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.)

#### Anmerkung:

- 2) Erforderlich gemäß § 1 der Mustersatzung (Anlage 1 zu § 60 AO). Die genauen steuerbegünstigten Zwecke im Einzelnen müssen sich aus den folgenden Ausführungen der Satzung ergeben (siehe hier § 2 Abs. 2). Bei Förderstiftungen, die ausschließlich Mittel an andere (steuerbegünstigte) Körperschaften bzw. juristische Personen des öffentlichen Rechts weitergeben (§ 58 Nr. 1 AO) kann auf die Bezeichnung „und unmittelbar“ verzichtet werden (AEAO Nr. 2 Buchst. a zu § 60).
- 3) Die Stiftungszwecke sollten dem Wortlaut der §§ 52 bis 54 AO entsprechen. Die Art ihrer Verwirklichung muss in der Satzung so konkret umschrieben sein, dass aufgrund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung gegeben sind (vgl. § 60 Abs. 1 AO). Dieses stiftungsrechtliche Erfordernis ergibt sich aus der im Rahmen des Anerkennungsverfahrens zu erfolgenden Prognose, ob eine dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks durch die Erträge aus dem gewidmeten Vermögen gewährleistet werden kann und gilt damit auch für die Fälle, in denen aus steuerlicher Sicht auf eine Beschreibung der Zweckverwirklichung verzichtet werden kann. Ein Hinweis in der Satzung auf außerhalb der Satzung festgelegte Richtlinien oder spätere Beschlüsse des Vorstandes der Stiftung über die Art der Zweckverwirklichung genügt nicht.
- 4) Bei Satzungszwecken, die geeignet sind, auch die dem Stifterunternehmen nahestehenden Personen zu fördern (z.B. Studien- oder Berufsausbildung), ist zur Sicherstellung der Förderung der Allgemeinheit folgende Satzungsbestimmung aufzunehmen: „Die jährlichen Leistungen müssen überwiegend anderen Personen als den Arbeitnehmern des Stifterunternehmens oder deren Angehörigen zugutekommen“.

#### Anmerkung:

1) Mögliche Ergänzung: Daneben kann die Stiftung noch einen abweichenden inländischen Verwaltungssitz haben.

**§ 3**  
**Steuerbegünstigung**

- (1) **Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.<sup>5</sup>**
- (2) **Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.<sup>6</sup> Der Stifter und die Erben/Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.<sup>7</sup>**
- (3) **Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.<sup>8</sup>**

**§ 4**  
**Stiftungsvermögen (sonstiges Vermögen)**

- (1) Das der Stiftung zur Erfüllung ihres Stiftungszwecks gewidmete Vermögen<sup>9</sup> ist sonstiges Vermögen, das zum Verbrauch bestimmt ist, und ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen soll bis zum..... (*alternativ: über einen Zeitraum von..... Jahren seit Anerkennung*) durch jährliche Raten in Höhe von .....Euro vollständig verbraucht werden.  
oder:

*Der Stiftungsvorstand soll jährlich in der Regel 1/10 (bei 10 Jahren Dauer) des Stiftungsvermögens zur Verwendung für satzungsgemäße Zwecke auskehren. Das jeweils zu verwendende Vermögen mindert sich um eingetretene Fehlbeträge / Wertminderungen des ursprünglichen Stiftungsvermögens.*

oder:

*Das Stiftungsvermögen muss so verbraucht werden, dass*

- *nach Ablauf von drei Jahren nach Gründung noch mindestens 15 %,*
- *nach Ablauf von fünf Jahren nach Gründung noch mindestens 10 %,*
- *nach Ablauf von sieben Jahren nach Gründung noch mindestens 5 %,*
- *nach Ablauf von neun Jahren nach Gründung noch mindestens 1 % des Stiftungsvermögens erhalten sind.*

*Andere Modelle sind denkbar.*

Nicht ausgeschöpfte Beträge dürfen in Folgejahren nachgeholt werden. Zuwendungen dürfen grundsätzlich in voller Höhe verbraucht werden.

- (3) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Werden Umschichtungsgewinne im Jahr des Zuflusses nur teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet, erhöhe sich über den verbleibenden Zeitraum der Stiftung die jährlichen Verbrauchsrate gemäß Absatz 2 gleichmäßig.
- (4) Das Stiftungsvermögen ist getrennt von fremdem Vermögen zu verwalten.

**Anmerkung:**

5) Gemäß § 2 der Mustersatzung (Anlage 1 zu § 60 AO) vorgeschrieben.

6) Gemäß § 3 der Mustersatzung (Anlage 1 zu § 60 AO) vorgeschrieben. Die Mittel der Stiftung können im Rahmen der Verwirklichung des Stiftungszwecks in angemessenem Umfang auch für die Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung verwendet werden. Zur Zulässigkeit von Aufwendungen für die allgemeine Verwaltung und Spendenwerbung siehe AEAO Nr. 19 ff. zu § 55.

7) Entspricht der Vorgabe von § 3 der Mustersatzung (Anlage 1 zu § 60 AO, siehe auch § 55 Abs. 3 AO sowie AEAO Nr. 2 Buchst. b zu § 60). Eine Ausnahme des Verbots von Zuwendungen an den Stifter bzw. seine Angehörigen lässt § 58 Nr. 6 AO zu. Danach kann bis zu einem Drittel des Einkommens der Stiftung dazu verwendet werden, um den Stifter und seine nächsten Angehörigen in angemessener Weise zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren. Dies bedarf einer entsprechenden Regelung in der Satzung (§ 58 Nr. 6 AO).

8) S. § 4 der Mustersatzung (Anlage 1 zu § 60 AO)

**Anmerkung:**

9) Der Stifter kann in die Satzung besondere Bestimmungen über bestimmte Anlageformen, z. B. Aktien, Fonds, etc. aufnehmen und insoweit eine Höchstgrenze festlegen. Empfehlenswert ist jedoch, Anlagerichtlinien aufzustellen außerhalb der Satzung und diese jährlich auf Aktualität zu prüfen.

**§ 5****Verbrauch und Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck unter Beachtung der steuerrechtlichen<sup>10</sup> Vorschriften durch Verbrauch, aus den Nutzungen ihres sonstigen Vermögens sowie aus möglichen Zuwendungen.
- (2) Steuerrechtlich zulässige (z. B. freie oder zweckgebundene) Rücklagen können gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem sonstigen Vermögen zugeführt werden.
- (3) *(Optional: Die Stiftung darf einen Teil, jedoch maximal 1/3 ihres Einkommens, dafür verwenden, um in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren.)<sup>11</sup>*

**§ 6****Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu.

**§ 7****Organe der Stiftung**

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.

*Optional:*

*Organe der Stiftung sind:*

- a) der Vorstand  
b) das Kuratorium  
c) der Stiftungsrat (ggf. verbunden mit weiteren Regelungen)  
d) Geschäftsführung (ggf. verbunden mit weiteren Regelungen)  
e) etc.

*(Optional: ...dieses/r wird zu einem späteren Zeitpunkt / nach dem Ausscheiden des Stifters aus dem Vorstand gebildet.)*

*Die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Organen ist unzulässig.*

- (2) Die Mitglieder der Organe sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet. Es gelten die Rechte und Pflichten der Organmitglieder gem. § 84a BGB.

- (3) Die Mitglieder der Organe haften für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. *(Beachtung, ob eine Organvergütung festgelegt werden soll.)*
- (4) Es steht im Ermessen der Stiftung für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen, soweit es die finanzielle Situation der Stiftung zulässt.
- (5) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder angemessen entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, soweit das Stiftungsvermögen es zulässt.

**§ 8****Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens ..... und höchstens ..... Personen.<sup>12</sup> Die Bestellung des ersten Vorstandes erfolgt mit dem Stiftungsgeschäft. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt ..... Jahre.<sup>13</sup> Wiederwahl ist zulässig.
- (Optional: Der Stifter ist auf Lebenszeit, solange er willens und in der Lage ist, Vorsitzender des Vorstandes und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Nach dem Ausscheiden bestimmt der Vorstand aus seiner Mitte die Besetzung des Vorsitzes.)<sup>14</sup>*
- (2) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Vor dem Ende der Amtszeit hat der Vorstand (oder ggf. ein anderes Organ) rechtzeitig die Mitglieder des neuen Vorstands zu wählen. Er entscheidet zunächst über die Personenzahl im Vorstand innerhalb der Variablen. Die Mitglieder bleiben bis zum Amtsantritt der Nachfolger im Amt. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet außerdem bei Vollendung des ..... Lebensjahres, durch Tod, durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist, mit der rechtskräftigen Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder mit der Bestellung einer amtlichen Betreuung sowie durch Abberufung.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern werden ihre Nachfolger unverzüglich von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern durch Kooption (oder ggf. durch ein anderes Organ) bestellt, sofern die Mindestpersonenzahl unterschritten wird. Ist die Mindestbesetzung noch vorhanden, entscheidet das berufende Gremium zunächst, ob eine Nachbesetzung erfolgen soll. Auf Ersuchen des Vorsitzenden kann das vorzeitig ausscheidende Mitglied bis zur Wahl der Nachfolge im Amt bleiben. Die Nachfolge wird nur für den Rest der ursprünglichen Amtszeit bestellt.
- (4) Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen, sachlichen Grundes von den anderen Vorstandsmitgliedern (oder ggf. einem anderen Organ) mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder abberufen werden. Das betroffene Mitglied hat dabei kein Stimmrecht. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für die Nachwahl gilt Abs. 3.

**Anmerkung:**

10) Eine Stiftung, die wegen der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke von der Finanzverwaltung steuerbegünstigt behandelt wird, muss die Vorgaben der §§ 51 bis 68 AO erfüllen. Hierzu gehört unter anderem, dass Stiftungen mit jährlichen Einnahmen von mehr als 45.000 Euro ihre Mittel grundsätzlich innerhalb der auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahre für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet müssen (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 AO). Die Ausnahmen von diesem Grundsatz sind in § 62 AO dargestellt. So unterliegen beispielsweise Zuwendungen, bei denen der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass diese zur Ausstattung der Stiftung mit Vermögen oder zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind, nach § 62 Abs. 3 Nr. 2 bzw. 3 AO nicht der zeitnahen Mittelverwendung. Dies betrifft vor allem das gewidmete Vermögen sowie etwaige Zustiftungen (§ 83b Abs. 2 Nr. 1 und 2 BGB). Außerdem besteht die Möglichkeit, Mittel im Rahmen des § 62 Abs. 1 AO einer Rücklage zuzuführen.

11) Unterhalt, Grabpflege und Ehrung des Andenkens müssen sich in angemessenem Rahmen halten. Damit ist neben der relativen Grenze von einem Drittel des Einkommens eine gewisse absolute Grenze festgelegt. Maßstab für die Angemessenheit des Unterhalts ist der Lebensstandard des Zuwendungsempfängers. Leistungen mit Ausschüttungscharakter, z. B. in Höhe eines Prozentsatzes der Erträge, sind unzulässig (AEAO Nr. 13 zu §58).

**Anmerkung:**

12) Bei kleineren Stiftungen reicht es aus, nur den Vorstand als Organ vorzusehen. Der Stiftungsvorstand sollte im Interesse der Effizienz nicht mehr als fünf Mitglieder umfassen. Ein nach BGB an sich zulässiger Ein-Personen-Stiftungsvorstand ist wegen des Vertretungsproblems nicht zu empfehlen. Insbesondere bei größeren Stiftungen empfiehlt es sich, neben dem Vorstand ein weiteres Organ vorzusehen, um stiftungsintern eine Kontrolle der sachgerechten, sparsamen und wirtschaftlichen Verwirklichung der Stiftungszwecke zu gewährleisten. Zusätzlich kann ein Gremium in der Satzung verankert werden, das keine Entscheidungsbefugnisse hat und damit nicht zu den Stiftungsorganen gehört, diese aber berät (z. B. Beirat, Stifterversammlung).

13) Möglich ist auch, unterschiedliche Amtszeiten für die ersten Mitglieder festzulegen, um ihr gleichzeitiges Ausscheiden zu vermeiden, ebenso die Festlegung einer Altersgrenze für Berufung und/oder Ausscheiden.

14) Stiftende können sich in der Satzung auch auf Zeit zur/zum Vorsitzenden des Vorstandes bestellen, z. B. bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres. Der Vorsitz kann jederzeit niedergelegt und auf die Mitgliedschaft im Vorstand verzichtet werden. Bestimmt werden kann auch, dass andere Stellen/Organe die Mitglieder des Vorstandes bestellen. Der Vorstand kann neben dem Vorsitz auch einen stellvertretenden Vorsitz wählen.

**§ 9****Rechte und Pflichten des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er ist in seiner Vertretungsmacht durch den in dieser Satzung festgelegten gemeinnützigen Zweck der Stiftung beschränkt. Er handelt durch seinen Vorsitzenden gemeinsam mit seiner Vertretung oder einem weiteren Mitglied. Bei Verhinderung des Vorsitzenden handelt dessen Vertretung gemeinsam mit einem weiteren Mitglied.<sup>15</sup>
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsrechtes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses (ggf. soweit dies nicht Aufgabe der Geschäftsführung<sup>16</sup> ist),
  - b) die Beschlussfassung über die Verwendung des Stiftungsvermögens,
  - c) die Beschlussfassung zu Satzungsänderungen und Auflösung,
  - d) (ggf. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung, Festsetzung der Vergütung und Überwachung der Geschäftsführung.)
- (3) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, bei Verhinderung von der Stellvertretung, nach Bedarf, mindestens .....im Jahr unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von .....Tagen/Wochen (unzutreffendes bitte löschen) zu einer Sitzung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich: die Schriftform gilt auch durch E-Mail, Telefax oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form erfüllt. Auf § ..... (zu Niederschriften von Beschlüssen) wird verwiesen. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einberufung einer Vorstandssitzung unter Angabe des Grundes zu verlangen.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich und insofern unentgeltlich<sup>17</sup> für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen<sup>18</sup> können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses (ggf. Beschlusses eines anderen Organs) erstattet werden. Ein monetärer Ausgleich von Zeitaufwand darf nicht vorgenommen werden.

**Anmerkung:**

- 15) Eine Stiftung kann auch durch ihren Vorsitzenden allein oder bei Verhinderung durch den Stellvertreter vertreten werden. Diese Alleinvertretungsberechtigung ist insbesondere bei kleinen Stiftungen sehr gängig, muss aber dann in der Satzung auch als alleinige Vertretung formuliert werden. Ggf. kann eine Ausnahme vom § 181 BGB eingeräumt werden.  
 2. Alternative: Alleinvertretungsmacht für den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall zwei gemeinsam: Der Vorstand handelt durch seinen Vorsitzenden allein. Bei Verhinderung des Vorsitzenden handelt dessen Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied) (s. Fn. 12).  
 3. Alternative: Alleinvertretungsmacht für den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall Einzelbefugnis für den Stellvertreter: Der Vorstand handelt durch seinen Vorsitzenden allein. Bei Verhinderung handelt dessen Vertreter allein) (s. Fn. 12).  
 Dies stellt keine abschließende Auflistung dar.

- 16) Ggf. Rechte und Pflichten der Geschäftsführung aufnehmen; Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien. Sie ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden und hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB. Die Vertretungsmacht des besonderen Vertreters erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftsbereich gewöhnlich mit sich bringt, sofern nichts Abweichendes bestimmt wird.

- 17) Mögliche Alternativen zu § 9 Abs. 5 für den Fall, dass die Vorstandsmitglieder nicht gemäß § 84a Abs. 1 Satz 2 BGB unentgeltlich tätig werden sollen:  
 2. Alternative: Wenn der Arbeits- und Zeitaufwand von Mitgliedern des Vorstands dies rechtfertigt, kann durch einstimmigen Vorstandsbeschluss (oder Kuratoriumsbeschluss) eine angemessene Pauschale (maximal in Höhe der Ehrenamtspauschale) festgesetzt werden.  
 oder:  
 3. Alternative: Für den Sach- und Zeitaufwand kann der Vorstand (das Kuratorium) eine in der Höhe angemessene Vergütung beschließen, sofern die Ertragslage der Stiftung es zulässt.

- 18) Z.B. für Reisekosten, Post- und Telefonspesen, Beherbergungs- und Verpflegungskosten.

- (6) Auf Verlangen des ... (jeweiliges anderes Organ) sind die Mitglieder des Vorstands verpflichtet, an den Sitzungen des ... (jeweiliges anderes Organ) teilzunehmen  
 oder  
 Die Mitglieder des Vorstands haben das Recht an den Sitzungen des ... (jeweiliges anderes Organ) teilzunehmen.

**§ 10**  
**Zusammensetzung des Kuratoriums (falls vorhanden)**

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens ..... und höchstens ..... Personen. Das erste Kuratorium wird von den Stiftenden (mit Stiftungsgeschäft) bestellt.<sup>19</sup>
- (2) Das Kuratorium wählt seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertretung aus seiner Mitte.<sup>20</sup>
- (3) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt ..... Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Rechtzeitig vor dem Ende der Amtszeit hat das Kuratorium die Mitglieder des nächsten Kuratoriums zu wählen. Findet diese Wahl nicht rechtzeitig statt, bleibt das Kuratorium bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder im Amt. Die Wahl ist unverzüglich nachzuholen. Es entscheidet zuvor über die Personenzahl innerhalb der Variablen nach Absatz 1 Satz 1.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden von Kuratoriumsmitgliedern bestellen die verbleibenden Mitglieder die Nachfolgenden, sofern die Mindestpersonenzahl unterschritten wird, durch Kooption. Ist die Mindestbesetzung noch vorhanden, entscheidet das Kuratorium zunächst, ob eine Nachbesetzung erfolgen soll. Auf Ersuchen der Vorsitzenden/des Vorsitzenden kann das vorzeitig ausscheidende Mitglied bis zum Amtsantritt der Nachfolgerin/des Nachfolgers im Amt bleiben. Die Nachfolgerin/der Nachfolger wird nur für den Rest der ursprünglichen Amtszeit bestellt.
- (5) Das Kuratorium kann ihm angehörende Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen, sachlichen Grundes abberufen. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder des Kuratoriums. Das betroffene Mitglied hat dabei kein Stimmrecht. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für die Nachwahl gilt Abs. 4.

**Anmerkung:**

- 19) Es kann auch bestimmt werden, dass bestimmte Funktions- oder Amtsträger oder von bestimmten Institutionen benannte Vertretungen Mitglieder des Kuratoriums sein sollen. Zuvor ist zu klären, ob dazu eine Bereitschaft besteht.  
 20) Stiftende können selbst den Vorsitz im Kuratoriums innehaben, wenn eine Belastung mit der Verwaltung der Stiftung vermieden und nur die Kontrolle über den Vorstand (mit) ausgeübt werden soll, oder dessen sonstiges Mitglied sein.

**§ 11****Rechte und Pflichten des Kuratoriums (falls vorhanden)**

- (1) Das Kuratorium berät den Vorstand und überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand.<sup>21</sup>
- (2) Dem Kuratorium obliegt als Überwachungsorgan insbesondere
  - a) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,
  - b) die Bestätigung des Jahresabschlusses und die Entlastung<sup>22</sup> des Vorstands,
  - c) die Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes,
  - d) die Beschlussfassung zu Satzungsänderungen, Umgestaltung, Zulegung/Zusammenlegung und Auflösung<sup>23</sup>
- (3) § 9 Abs. 3 - 5 (ggf. § 9 Abs. 3 - 6) gelten entsprechend (oder ggf. ausformulieren).

**§ 12**  
**Beschlüsse**

- (1) Der Vorstand (ggf. andere Organe benennen) ist beschlussfähig, wenn jeweils mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung keine anderen Bestimmungen trifft.<sup>21</sup> Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des (jeweiligen) Vorsitzenden den Ausschlag. Dieses Recht geht nicht auf die Stellvertretung über.  
*Oder: Bei Verhinderung gibt die Stimme der Stellvertretung den Ausschlag (unzutreffendes bitte löschen).*
- (2) Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand (jeweiligen Stiftungsorgan) durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Jedes Mitglied kann max. ein weiteres Mitglied vertreten.
- (3) Über Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen und den eigenen Vorstandsmitgliedern (jeweiligen Organmitgliedern) zur Kenntnis zu geben und aufzubewahren.
- (4) In der Einladung zur Sitzung kann vorgesehen werden, dass Vorstandsmitglieder (die jeweiligen Organmitglieder) auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilnehmen und die ihnen als Organ zustehenden Rechte ausüben können; Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend. Wird die Ausübung von Rechten ohne Anwesenheit am Versammlungsort zugelassen, muss in der Einladung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren (Umlaufbeschlüsse) sind ebenfalls zulässig.
- (5) Über Beschlüsse zur Bestellung und Abberufung des Vorstandes (des jeweiligen Organs) ist die Stiftungsbehörde unverzüglich nach Beschlussfassung zu unterrichten.

**Anmerkung:**

21) Es können auch Aufgaben der Stiftungsverwaltung dem Kuratorium zugewiesen werden, z. B. Aufstellung von Richtlinien für den Vorstand zur Erfüllung des Stiftungszwecks oder Genehmigung bestimmter Rechtsgeschäfte des Vorstandes.

22) Bei der Entlastung handelt es sich nicht um eine Entlastung im Sinne des Vereinsrechts. Der Vorstand bleibt weiterhin in der Haftung. Die Prüfung der Jahresabrechnung erfolgt durch die Stiftungsaufsicht und das Finanzamt.

23) Es kann auch bestimmt werden, dass der Stifter als Vorsitzender bzw. sonstiges Mitglied des Vorstandes oder Kuratoriums ein Vetorecht in Bezug auf Beschlüsse dieser Organe hat und dass bei Nicht-Vertretung im Vorstand oder Kuratorium vor Beschlüssen über bestimmte Angelegenheiten anzuhören ist. Davon ist jedoch eher abzuraten, weil damit „demokratische“ Mehrheitsbeschlüsse behindert und die Organe in ihrer Effektivität beeinträchtigt werden könnten. Wollen sich Stifter umfassende Entscheidungsbefugnisse sichern, sollte auf ein Kuratorium zu Lebzeiten verzichtet und dieses nur für spätere Zeiten vorgesehen werden.

**§ 13****Satzungsänderung<sup>24</sup>**

- (1) Sofern der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann oder er das Gemeinwohl gefährdet, kann durch eine Satzungsänderung ein anderer Zweck gegeben oder der Zweck der Stiftung erheblich beschränkt werden. Diese Veränderung ist nur möglich, wenn gesichert erscheint, dass der neue oder beschränkte Zweck dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann. Der neue Stiftungszweck<sup>25</sup> muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (2) Über Satzungsänderungen beschließt der Vorstand (ggf. mit Zustimmungsbeschluss eines anderen Organs der Stiftung oder in gemeinsamer Sitzung). Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von jeweils  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder des Vorstandes (und des anderen Organs).
- (3) Satzungsänderungen müssen von der Stiftungsbehörde genehmigt werden. Sie sind ihr mit einem formlosen, aber begründeten Antrag unverzüglich nach Beschlussfassung zur Genehmigung vorzulegen.

**§ 14****Auflösung**

- (1) Wenn die Stiftung ihren Zweck endgültig nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen kann und eine Maßnahmen § 13 nicht in Betracht kommt, soll der Vorstand (ggf. mit Zustimmungsbeschluss eines anderen Organs der Stiftung oder in gemeinsamer Sitzung) die Stiftung auflösen.
- (2) Die Stiftung ist aufzulösen, wenn die Zeit, für die sie errichtet wurde, abgelaufen ist.
- (3) Die Beschlüsse müssen mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der (jeweiligen) Mitglieder gefasst werden und sind der zuständigen Stiftungsbehörde mit einem begründeten Antrag unverzüglich zur Genehmigung vorzulegen.

**Anmerkung:**

24) Der Stifter kann im Stiftungsgeschäft Satzungsänderungen beschränken, ausschließen oder spätere Satzungsänderungen durch die Organe auch abweichend von den Festlegungen des § 85 Abs. 1 bis 3 BGB neu festlegen. Inhalt und Ausmaß der Ermächtigungen müssen jedoch hinreichend bestimmt sein.

25) Es kann geregelt werden, welcher bestimmte steuerbegünstigte Zweck als neuer Zweck bestimmt werden darf.

Eine bearbeitungsfähige Synopse der aktuellen zur künftigen Satzung ist hierbei hilfreich. Daneben können auch weiterhin Satzungsentwürfe im Änderungsmodus eingereicht werden.

**§ 15**  
**Vermögensanfall**<sup>26</sup>

**Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen**

a) an – den – die – das ..... (Bezeichnung einer bestimmten juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer bestimmten anderen steuerbegünstigten Körperschaft), der – die – das – es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

oder

b) an eine vom Vorstand (ggf. bspw. dem Kuratorium) zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für ..... (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 AO wegen ..... bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses ..... in .....).

**§ 16**  
**Stiftungsbehörde**

- (1) Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung ..., oberste Stiftungsbehörde ist das für das Stiftungsrecht zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.<sup>27</sup>
  - (2) Die stiftungsbehördlichen Anerkennungs- und Genehmigungsbefugnisse sind zu beachten.
  - (3) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist alljährlich innerhalb der Frist nach dem StiftG NRW unaufgefordert der Jahresabschluss, vorzugsweise per E-Mail, sowie ein aktueller Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes vorzulegen.
- (Hinweis: AEAO Nr. 3 zu § 59 - Dreijahreszeitraum)

**Anmerkung:**

26) Für den Vermögensanfall ist eine der beiden in § 5 der Mustersatzung (Anlage 1 zu § 60 AO) vorgesehenen Varianten zu verwenden: Entweder es wird eine konkrete Anfallsberechtigung bezeichnet, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat (Variante 1 der Mustersatzung; eine genaue Vorgabe eines steuerbegünstigten Zwecks ist hierbei nicht erforderlich, aber möglich) oder die Anfallsberechtigung wird offengelassen und dafür wird ein konkreter steuerbegünstigter Zweck vorgeben, für den das Vermögen zu verwenden ist (Variante 2 der Mustersatzung). Anfallsberechtigt können sein:

- Inländische steuerbegünstigte Körperschaften,
- Die in § 5 Abs. 2 Nr. 2 KStG aufgeführten Körperschaften,
- Juristische Personen des öffentlichen Rechts (auch wenn diese in einem EU-/EWR-Staat ansässig sind).

Ein bestimmter steuerbegünstigter Zweck ist auch dann gegeben, wenn das Vermögen im Sinne des eigenen Satzungszwecks der Stiftung verwendet werden soll. Eine denkbare Formulierung wäre z. B. „Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung.“

27) Bei kirchlichen Stiftungen ist zusätzlich zur staatlichen Aufsichtsbehörde die aufsichtführende Kirchenbehörde zu nennen. Nachrichtlich aufzunehmen ist an dieser Stelle: „Änderungen der Satzung, die Auflösung der Stiftung oder die Zu- oder Zusammenlegung bedürfen der Genehmigung durch die staatliche Stiftungsbehörde.“

**§ 17**  
**Stellung des Finanzamts**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.<sup>28</sup> Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

**§ 18**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung des Anerkennungs- bzw. Genehmigungsbescheides in Kraft.

.....  
Ort, Datum .....  
Unterschrift

**Anmerkung:**

28) Diese Anzeigepflicht ergibt sich aus § 137 AO für alle Stiftungen mit steuerbegünstigten Zwecken.

**Muster einer Stiftungsvereinbarung zur Errichtung einer unselbstständigen Stiftung unter Lebenden**

**Stiftungsvereinbarung**

Hierdurch errichte ich (Name, Vorname)<sup>1)</sup> als unselbstständige Stiftung die

..... – Stiftung“

Zweck der Stiftung ist .....

Aus diesem Anlass übertrage ich ..... Euro auf ..... als treuhänderisches Eigentum mit dem Auftrag, dieses Vermögen in seinem Wert zu erhalten und seine Erträge zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Dabei sind die in nachstehender Satzung zusammengefassten Regeln zu befolgen.

.....

.....

Ort, Datum

Unterschrift

Ich nehme als Treuhänder die vorstehende Stiftung an und verpflichte mich, den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen.

.....

.....

Ort, Datum

Unterschrift

**Muster einer Stiftungsvereinbarung zur Errichtung einer unselbstständigen Stiftung ohne eigenes Entscheidungsgremium**

**Stiftungsvereinbarung**

**§ 1**

**Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

(1) Die Stiftung führt den Namen .....

(2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung mit Sitz in ..... in der Verwaltung des .....

**§ 2**  
**Stiftungszweck**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von .....

(3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch .....

Ergänzungen:

**Variante 1**

Die Stiftung wird sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgabe nicht selbst wahrnimmt.

**Variante 2**

Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln für den/die/das ..... (Bezeichnung einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft) zur Verwirklichung seiner/ihrer steuerbegünstigten Zwecke oder für den/die/das ..... (Bezeichnung einer Körperschaft öffentlichen Rechts) zur Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken.

**Variante 3**

Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung ..... durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

**Anmerkung:**

1) Der unselbstständigen Stiftung liegt ein vertragliches Schuldverhältnis zugrunde, so dass Stifter und Träger nicht identisch sein können bzw. der Stifter sich nicht selbst zum Träger ernennen kann.

**§ 3**  
**Stiftungsvermögen**

- (1) Die Stiftung wird mit einem (Anfangs-)Vermögen von ..... Euro ausgestattet.
- (2) Die Stiftung ist ferner Testamentserbe. Das Stiftungsvermögen ist nach Abzug von Vermächtnissen und Erfüllung von Auflagen in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können im Rahmen der steuerlich zulässigen Teile die jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

**§ 8**  
**Stellung des Finanzamtes**

Beschlüsse oder Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

.....  
Ort, Datum .....  
Unterschrift

**§ 4**  
**Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen sind die Zuführungen zum Stiftungsvermögen gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 Abgabenordnung.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 5**  
**Treuhandverwaltung**

- (1) Der Treuhänder verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Er vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
- (2) Der Treuhänder fertigt auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert.

**§ 6**  
**Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse, Auflösung**

Satzungsänderungen der Stiftung können der Stifter und der Treuhänder einstimmig beschließen. Nach dem Tod des Stifters sind solche Maßnahmen nur noch möglich, wenn der Stiftungszweck aufgrund der bestehenden Satzung nicht mehr verwirklicht werden kann. Bei Änderungen des Stiftungszwecks hat der neue Stiftungszweck gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiete der ..... zu liegen.

**§ 7**  
**Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **Muster einer Stiftungsvereinbarung zur Errichtung einer unselbstständigen Stiftung mit eigenem Entscheidungsgremium**

### **Stiftungsvereinbarung**

#### **§ 1**

##### **Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

(1) Die Stiftung führt den Namen .....

(2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung mit Sitz in ..... in der Verwaltung des .....

#### **§ 2** **Stiftungszweck**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von .....

(3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch .....

Ergänzungen:

#### **Variante 1**

Die Stiftung wird sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgabe nicht selbst wahrnimmt.

#### **Variante 2**

Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln für den/die/das ..... (Bezeichnung einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft) zur Verwirklichung seiner / ihrer steuerbegünstigten Zwecke oder für den/die/das ..... (Bezeichnung einer Körperschaft öffentlichen Rechts) zur Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken.

#### **Variante 3**

Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung ..... durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

#### **§ 3**

##### **Stiftungsvermögen**

(1) Die Stiftung wird mit einem (Anfangs-)Vermögen von ..... Euro ausgestattet.

(2) Die Stiftung ist ferner Testamentserbe.

Das Stiftungsvermögen ist nach Abzug von Vermächtnissen und Erfüllung von Auflagen in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können im Rahmen der steuerlich zulässigen Teile die jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

(3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

#### **§ 4**

##### **Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen sind die Zuführungen zum Stiftungsvermögen gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 Abgabenordnung.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5**

##### **Kuratorium**

(1) Das Kuratorium besteht aus ..... Mitgliedern. Geborene Mitglieder sind:  
- der Stifter oder eine von ihm benannte Person.

(2) Die geborenen Mitglieder können aus dem Kreis der ..... weitere Mitglieder jeweils für die Dauer von ..... kooperieren.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte die/den Vorsitzende/n (und deren/dessen Stellvertreter/in).

(4) Bei Ausscheiden eines Kuratoriumsmitgliedes wird die/der Nachfolger/in von den verbleibenden Mitgliedern benannt.

(5) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen.

#### **§ 6**

##### **Aufgaben, Beschlussfassung**

(1) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel.

(2) Das Kuratorium sollte mindestens einmal jährlich zusammentreten. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder (einschließlich der/des Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreters) anwesend sind.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. (Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden/Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter).

- (4) Beschlüsse, die weder eine Änderung der Satzung noch die Auflösung betreffen, können im schriftlichen bzw. fernmündlichen Verfahren gefasst werden. Hat sich das Kuratoriumsmitglied im Falle des schriftlichen Verfahrens nicht innerhalb von sechs Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung geäußert, so gilt sein Schweigen als Zustimmung (Ablehnung).

## § 7 Treuhandverwaltung

- (1) Der Treuhänder verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Er vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
- (2) Der Treuhänder legt dem Kuratorium auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert.

## § 8 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse, Auflösung

Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks von Treuhänder und Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können sie gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiete der ..... zu liegen.

## § 9 Auflösung der Stiftung

Treuhänder und Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

## § 10 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## § 11 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

.....

.....

Ort, Datum

Unterschrift

## Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) vom 2. Januar 2002

### Rechtsfähige Stiftungen, §§ 80 ff. BGB § 80 Ausgestaltung und Entstehung der Stiftung

- (1) Die Stiftung ist eine mit einem Vermögen zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung eines vom Stifter vorgegebenen Zwecks ausgestattete, mitgliederlose juristische Person. Die Stiftung wird in der Regel auf unbestimmte Zeit errichtet, sie kann aber auch auf bestimmte Zeit errichtet werden, innerhalb derer ihr gesamtes Vermögen zur Erfüllung ihres Zwecks zu verbrauchen ist (Verbrauchsstiftung).
- (2) Zur Entstehung der Stiftung sind das Stiftungsgeschäft und die Anerkennung der Stiftung durch die zuständige Behörde des Landes erforderlich, in dem die Stiftung ihren Sitz haben soll. Wird die Stiftung erst nach dem Tode des Stifters anerkannt, so gilt sie für Zuwendungen des Stifters als schon vor dessen Tod entstanden.

### § 81 Stiftungsgeschäft

- (1) Im Stiftungsgeschäft muss der Stifter
  1. der Stiftung eine Satzung geben, die mindestens Bestimmungen enthalten muss über
    - a) den Zweck der Stiftung,
    - b) den Namen der Stiftung,
    - c) den Sitz der Stiftung und
    - d) die Bildung des Vorstands der Stiftung sowie
  2. zur Erfüllung des von ihm vorgegebenen Stiftungszwecks ein Vermögen widmen (gewidmetes Vermögen), das der Stiftung zu deren eigener Verfügung zu überlassen ist.
- (2) Die Satzung einer Verbrauchsstiftung muss zusätzlich enthalten:
  1. die Festlegung der Zeit, für die die Stiftung errichtet wird, und
  2. Bestimmungen zur Verwendung des Stiftungsvermögens, die die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks und den vollständigen Verbrauch des Stiftungsvermögens innerhalb der Zeit, für welche die Stiftung errichtet wird, gesichert erscheinen lassen.
- (3) Das Stiftungsgeschäft bedarf der schriftlichen Form, wenn nicht in anderen Vorschriften ausdrücklich eine strengere Form als die schriftliche Form vorgeschrieben ist, oder es muss in einer Verfügung von Todes wegen enthalten sein.
- (4) Wenn der Stifter verstorben ist und er im Stiftungsgeschäft zwar den Zweck der Stiftung festgelegt und ein Vermögen gewidmet hat, das Stiftungsgeschäft im Übrigen jedoch nicht den gesetzlichen Anforderungen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 genügt, hat die nach Landesrecht zuständige Behörde das Stiftungsgeschäft um die Satzung oder um fehlende Satzungsbestimmungen zu ergänzen. Bei der Ergänzung des Stiftungsgeschäfts soll die Behörde den wirklichen, hilfsweise den mutmaßlichen Willen des Stifters beachten. Wurde im Stiftungsgeschäft kein Sitz der Stiftung bestimmt, ist im Zweifel anzunehmen, dass der Sitz am letzten Wohnsitz des Stifters im Inland sein soll.

### § 81a Widerruf des Stiftungsgeschäfts

Bis zur Anerkennung der Stiftung ist der Stifter zum Widerruf des Stiftungsgeschäfts berechtigt. Ist die Anerkennung bei der zuständigen Behörde des Landes beantragt, so ist der Widerruf dieser gegenüber zu erklären. Der Erbe des Stifters ist zum Widerruf des Stiftungsgeschäfts nicht berechtigt, wenn der Stifter den Antrag auf Anerkennung der Stiftung bei der zuständigen Behörde des Landes gestellt oder im Falle der notariellen Beurkundung des Stiftungsgeschäfts den Notar mit der Antragstellung betraut hat.

## § 82 Übertragungspflicht des Stifters

Wird die Stiftung als rechtsfähig anerkannt, so ist der Stifter verpflichtet, das in dem Stiftungsgeschäft zugesicherte Vermögen auf die Stiftung zu übertragen. Rechte, zu deren Übertragung der Abtretungsvertrag genügt, gehen mit der Anerkennung auf die Stiftung über, sofern nicht aus dem Stiftungsgeschäft sich ein anderer Wille des Stifters ergibt.

## § 82a Übertragung und Übergang des gewidmeten Vermögens

Ist die Stiftung anerkannt, so ist der Stifter verpflichtet, das gewidmete Vermögen auf die Stiftung zu übertragen. Rechte, zu deren Übertragung eine Abtretung genügt, gehen mit der Anerkennung auf die Stiftung über, sofern sich nicht aus dem Stiftungsgeschäft ein anderer Wille des Stifters ergibt.

## § 83 Stiftungsverfassung und Stifterwille

- (1) Die Verfassung der Stiftung wird, soweit sie nicht auf Bundes- oder Landesgesetz beruht, durch das Stiftungsgeschäft und insbesondere die Satzung bestimmt.
- (2) Die Stiftungsorgane haben bei ihrer Tätigkeit für die Stiftung und die zuständigen Behörden haben bei der Aufsicht über die Stiftung den bei der Errichtung der Stiftung zum Ausdruck gekommenen Willen, hilfsweise den mutmaßlichen Willen des Stifters zu beachten.

## § 83a Verwaltungssitz der Stiftung

Die Verwaltung der Stiftung ist im Inland zu führen.

## § 83b Stiftungsvermögen

- 1) Bei einer Stiftung, die auf unbestimmte Zeit errichtet wurde, besteht das Stiftungsvermögen aus dem Grundstockvermögen und ihrem sonstigen Vermögen. Bei einer Verbrauchsstiftung besteht das Stiftungsvermögen aufgrund der Satzung nur aus sonstigem Vermögen.
- 2) Zum Grundstockvermögen gehören
  1. das gewidmete Vermögen,
  2. das der Stiftung zugewendete Vermögen, das vom Zuwendenden dazu bestimmt wurde, Teil des Grundstockvermögens zu werden (Zustiftung), und
  3. das Vermögen, das von der Stiftung zu Grundstockvermögen bestimmt wurde.
- 3) Der Stifter kann auch bei einer Stiftung, die auf unbestimmte Zeit errichtet wird, im Stiftungsgeschäft abweichend von Absatz 2 Nummer 1 einen Teil des gewidmeten Vermögens zu sonstigem Vermögen bestimmen.
- 4) (4) Das Stiftungsvermögen ist getrennt von fremdem Vermögen zu verwalten. Mit dem Stiftungsvermögen darf nur der Stiftungszweck erfüllt werden.

## § 83c Verwaltung des Grundstockvermögens

- 1) Das Grundstockvermögen ist ungeschmälert zu erhalten. Der Stiftungszweck ist mit den Nutzungen des Grundstockvermögens zu erfüllen. Zuwächse aus der Umschichtung des Grundstockvermögens können für die Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden, soweit dies durch die Satzung nicht ausgeschlossen wurde und die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist.
- 2) Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass die Stiftung einen Teil des Grundstockvermögens verbrauchen darf. In einer solchen Satzungsbestimmung muss die Stiftung verpflichtet werden, das Grundstockvermögen in absehbarer Zeit wieder um den verbrauchten Teil aufzustocken.
- 3) Durch Landesrecht kann vorgesehen werden, dass die nach Landesrecht zuständigen Behörden auf Antrag einer Stiftung für einen bestimmten Teil des Grundstockvermögens eine zeitlich begrenzte Ausnahme von Absatz 1 Satz 1 zulassen können, wenn dadurch die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt wird.

## § 84 Stiftungsorgane

- 1) Die Stiftung muss einen Vorstand haben. Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung.
- 2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Stiftung durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber der Stiftung abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.
- 3) Durch die Satzung kann von Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 abgewichen und der Umfang der Vertretungsmacht des Vorstands mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.
- 4) In der Satzung können neben dem Vorstand weitere Organe vorgesehen werden. In der Satzung sollen für ein weiteres Organ auch die Bestimmungen über die Bildung, die Aufgaben und die Befugnisse enthalten sein.
- 5) Die §§ 30, 31 und 42 Absatz 2 sind entsprechend anzuwenden.

## § 84a Rechte und Pflichten der Organmitglieder

- 1) Auf die Tätigkeit eines Organmitglieds für die Stiftung sind die §§ 664 - 670 entsprechend anzuwenden. Organmitglieder sind unentgeltlich tätig. Durch die Satzung kann von den Sätzen 1 und 2 abgewichen werden, insbesondere auch die Haftung für Pflichtverletzungen von Organmitgliedern beschränkt werden.
- 2) Das Mitglied eines Organs hat bei der Führung der Geschäfte der Stiftung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsführers anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Mitglied des Organs bei der Geschäftsführung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorgaben vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Stiftung zu handeln.
- 3) § 31a ist entsprechend anzuwenden. Durch die Satzung kann die Anwendbarkeit des § 31a beschränkt oder ausgeschlossen werden.

## § 84b Beschlussfassung der Organe

Besteht ein Organ aus mehreren Mitgliedern, erfolgt die Beschlussfassung entsprechend § 32, wenn in der Satzung nichts Abweichendes geregelt ist. Ein Organmitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Stiftung betrifft.

## § 84c Notmaßnahmen bei fehlenden Organmitgliedern

- 1) Wenn der Vorstand oder ein anderes Organ der Stiftung seine Aufgaben nicht wahrnehmen kann, weil Mitglieder des Organs fehlen, hat die nach Landesrecht zuständige Behörde in dringenden Fällen auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen notwendige Maßnahmen zu treffen, um die Handlungsfähigkeit des Organs zu gewährleisten. Die Behörde ist insbesondere befugt, Organmitglieder befristet zu bestellen oder von der satzungsmäßig vorgesehenen Zahl von Organmitgliedern befristet abzuweichen, insbesondere indem die Behörde einzelne Organmitglieder mit Befugnissen ausstattet, die ihnen nach der Satzung nur gemeinsam mit anderen Organmitgliedern zustehen.
- 2) Die Behörde kann einem von ihr bestellten Organmitglied bei oder nach der Bestellung eine angemessene Vergütung auf Kosten der Stiftung bewilligen, wenn das Vermögen der Stiftung sowie der Umfang und die Bedeutung der zu erledigenden Aufgabe dies rechtfertigen. Die Behörde kann die Bewilligung der Vergütung mit Wirkung für die Zukunft ändern oder aufheben.

## § 85 Voraussetzungen für Satzungsänderungen

- 1) Durch Satzungsänderung kann der Stiftung ein anderer Zweck gegeben oder der Zweck der Stiftung kann erheblich beschränkt werden, wenn

1. der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann oder
2. der Stiftungszweck das Gemeinwohl gefährdet.

Die Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 1 liegen insbesondere vor, wenn eine Stiftung keine ausreichenden Mittel für die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks hat und solche Mittel in absehbarer Zeit auch nicht erwerben kann. Der Stiftungszweck kann nach Satz 1 nur geändert werden, wenn gesichert erscheint, dass die Stiftung den beabsichtigten neuen oder beschränkten Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllen kann. Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 und Satz 3 vor, kann eine auf unbestimmte Zeit errichtete Stiftung auch abweichend von § 83c durch Satzungsänderung in eine Verbrauchsstiftung umgestaltet werden, indem die Satzung um Bestimmungen nach § 81 Absatz 2 ergänzt wird.

- 2) Durch Satzungsänderung kann der Stiftungszweck in anderer Weise als nach Absatz 1 Satz 1 oder es können andere prägende Bestimmungen der Stiftungsverfassung geändert werden, wenn sich die Verhältnisse nach Errichtung der Stiftung wesentlich verändert haben und eine solche Änderung erforderlich ist, um die Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen. Als prägend für eine Stiftung sind regelmäßig die Bestimmungen über den Namen, den Sitz, die Art und Weise der Zweckerfüllung und über die Verwaltung des Grundstockvermögens anzusehen.
- 3) Durch Satzungsänderung können Bestimmungen der Satzung, die nicht unter Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 fallen, geändert werden, wenn dies der Erfüllung des Stiftungszwecks dient.

- 4) Im Stiftungsgeschäft kann der Stifter Satzungsänderungen nach den Absätzen 1 - 3 ausschließen oder beschränken. Satzungsänderungen durch Organe der Stiftung kann der Stifter im Stiftungsgeschäft auch abweichend von den Absätzen 1 - 3 zulassen. Satzungsbestimmungen nach Satz 2 sind nur wirksam, wenn der Stifter Inhalt und Ausmaß der Änderungsermächtigung hinreichend bestimmt festlegt.

## § 85a Verfahren bei Satzungsänderungen

- 1) Die Satzung kann durch den Vorstand oder ein anderes durch die Satzung dazu bestimmtes Stiftungsorgan geändert werden. Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde.
- 2) Die Behörde kann die Satzung nach § 85 ändern, wenn die Satzungsänderung notwendig ist und das zuständige Stiftungsorgan sie nicht rechtzeitig beschließt.
- 3) Wenn durch die Satzungsänderung der Sitz der Stiftung in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde verlegt werden soll, bedarf die nach Absatz 1 Satz 2 erforderliche Genehmigung der Satzungsänderung der Zustimmung der Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich der neue Sitz begründet werden soll.

## § 86 Voraussetzungen für die Zulegung

Durch Übertragung ihres Stiftungsvermögens als Ganzes kann die übertragende Stiftung einer übernehmenden Stiftung zugelegt werden, wenn

1. sich die Verhältnisse nach Errichtung der übertragenden Stiftung wesentlich verändert haben und eine Satzungsänderung nach § 85 Absatz 2 - 4 nicht ausreicht, um die übertragende Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen, oder wenn schon seit Errichtung der Stiftung die Voraussetzungen für eine Auflösung nach § 87 Absatz 1 Satz 1 vorlagen,
2. der Zweck der übertragenden Stiftung im Wesentlichen mit einem Zweck der übernehmenden Stiftung übereinstimmt,
3. gesichert erscheint, dass die übernehmende Stiftung ihren Zweck auch nach der Zulegung im Wesentlichen in gleicher Weise dauernd und nachhaltig erfüllen kann, und
4. die Rechte von Personen gewahrt werden, für die in der Satzung der übertragenden Stiftung Ansprüche auf Stiftungsleistungen begründet sind.

## § 86a Voraussetzungen für die Zusammenlegung

Mindestens zwei übertragende Stiftungen können durch Errichtung einer neuen Stiftung und Übertragung ihres jeweiligen Stiftungsvermögens als Ganzes auf die neue übernehmende Stiftung zusammengelegt werden, wenn

1. sich die Verhältnisse nach Errichtung der übertragenden Stiftungen wesentlich verändert haben und eine Satzungsänderung nach § 85 Absatz 2 - 4 nicht ausreicht, um die übertragenden Stiftungen an die veränderten Verhältnisse anzupassen, oder wenn schon seit Errichtung der Stiftung die Voraussetzungen für eine Auflösung nach § 87 Absatz 1 Satz 1 vorlagen,
2. gesichert erscheint, dass die neue übernehmende Stiftung die Zwecke der übertragenden Stiftungen im Wesentlichen in gleicher Weise dauernd und nachhaltig erfüllen kann, und

3. die Rechte von Personen gewahrt werden, für die in den Satzungen der übertragenden Stiftungen Ansprüche auf Stiftungsleistungen begründet sind.

2) Die Behörde hat Personen nach § 86c Absatz 1 Satz 2 mindestens einen Monat vor der Entscheidung über die Zulegung oder Zusammenlegung anzuhören und auf die möglichen Folgen der Zulegung oder Zusammenlegung für deren Ansprüche gegen eine übertragende Stiftung hinzuweisen.

### § 86b Verfahren der Zulegung und der Zusammenlegung

- 1) Stiftungen können durch Vertrag zugelegt oder zusammengelegt werden. Der Zulegungsvertrag oder der Zusammenlegungsvertrag bedarf der Genehmigung durch die für die übernehmende Stiftung nach Landesrecht zuständige Behörde.
- 2) Die Behörde nach Absatz 1 Satz 2 kann Stiftungen zulegen oder zusammenlegen, wenn die Stiftungen die Zulegung oder Zusammenlegung nicht vereinbaren können. Die übernehmende Stiftung muss einer Zulegung durch die Behörde zustimmen.
- 3) Ist nach Landesrecht für eine übertragende Stiftung eine andere Behörde zuständig als die Behörde nach Absatz 1 Satz 2, bedürfen die Genehmigung eines Zulegungsvertrags oder eines Zusammenlegungsvertrags und die behördliche Zulegung oder Zusammenlegung der Zustimmung der für die übertragenden Stiftungen nach dem jeweiligen Landesrecht zuständigen Behörden.

### § 86c Zulegungsvertrag und Zusammenlegungsvertrag

- 1) Ein Zulegungsvertrag muss mindestens enthalten:
  1. die Angabe des jeweiligen Namens und des jeweiligen Sitzes der beteiligten Stiftungen und
  2. die Vereinbarung, dass das Stiftungsvermögen der übertragenden Stiftung als Ganzes auf die übernehmende Stiftung übertragen werden soll und mit der Vermögensübertragung das Grundstockvermögen der übertragenden Stiftung Teil des Grundstockvermögens der übernehmenden Stiftung wird.

Wenn durch die Satzung der übertragenden Stiftung für Personen Ansprüche auf Stiftungsleistungen begründet sind, muss der Zulegungsvertrag Angaben zu den Auswirkungen der Zulegung auf diese Ansprüche und zu den Maßnahmen enthalten, die vorgesehen sind, um die Rechte dieser Personen zu wahren.
- 2) Ein Zusammenlegungsvertrag muss mindestens die Angaben nach Absatz 1 enthalten sowie das Stiftungsgeschäft zur Errichtung der neuen übernehmenden Stiftung.
- 3) Der Zulegungsvertrag oder der Zusammenlegungsvertrag ist Personen nach Absatz 1 Satz 2 spätestens einen Monat vor der Beantragung der Genehmigung nach § 86b Absatz 1 Satz 2 von derjenigen Stiftung zuzuleiten, in deren Satzung die Ansprüche begründet sind.

### § 86d Form des Zulegungsvertrags und des Zusammenlegungsvertrags

Zulegungsverträge und Zusammenlegungsverträge bedürfen nur der schriftlichen Form, insbesondere § 311b Absatz 1 - 3 ist nicht anzuwenden.

### § 86e Behördliche Zulegungsentscheidung und Zusammenlegungsentscheidung

- 1) Auf den Inhalt der Entscheidungen über die Zulegung oder Zusammenlegung von Stiftungen durch die nach Landesrecht zuständige Behörde ist § 86c Absatz 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

### § 86f Wirkungen der Zulegung und der Zusammenlegung

- 1) Mit der Unanfechtbarkeit der Genehmigung des Zulegungsvertrags oder der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die Zulegung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde geht das Stiftungsvermögen der übertragenden Stiftung auf die übernehmende Stiftung über und erlischt die übertragende Stiftung.
- 2) Mit der Unanfechtbarkeit der Genehmigung des Zusammenlegungsvertrags oder der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die Zusammenlegung durch die Behörde entsteht die neue Stiftung, geht das Stiftungsvermögen der übertragenden Stiftungen auf die neue übernehmende Stiftung über und erlöschen die übertragenden Stiftungen.
- 3) Mängel des Zulegungsvertrags oder des Zusammenlegungsvertrags lassen die Wirkungen der behördlichen Genehmigung unberührt.

### § 86g Bekanntmachung der Zulegung und der Zusammenlegung

Die übernehmende Stiftung hat die Zulegung oder die Zusammenlegung innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt, zu dem die Wirkungen der Zulegung oder Zusammenlegung nach § 86f Absatz 1 oder Absatz 2 eingetreten sind, durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger bekannt zu machen. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger der an der Zulegung oder Zusammenlegung beteiligten Stiftungen auf ihr Recht nach § 86h hinzuweisen. Die Bekanntmachung gilt mit dem Ablauf des zweiten Tages nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger als bewirkt.

### § 86h Gläubigerschutz

Die übernehmende Stiftung hat einem Gläubiger nach § 86g Satz 2 für einen Anspruch, der vor dem Zeitpunkt entstanden ist, zu dem die Wirkungen der Zulegung oder Zusammenlegung nach § 86f Absatz 1 oder Absatz 2 eingetreten sind, und dessen Erfüllung noch nicht verlangt werden kann, Sicherheit zu leisten, wenn der Gläubiger

1. den Anspruch nach Grund und Höhe binnen sechs Monaten nach dem Tag, an dem die Zulegung oder Zusammenlegung bekanntgemacht wurde, bei der Stiftung schriftlich anmeldet und
2. mit der Anmeldung glaubhaft macht, dass die Erfüllung des Anspruchs aufgrund der Zulegung oder Zusammenlegung gefährdet ist.

### § 87 Auflösung der Stiftung durch die Stiftungsorgane

- 1) Der Vorstand soll die Stiftung auflösen, wenn die Stiftung ihren Zweck endgültig nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen kann. Die Voraussetzungen des Satzes 1 liegen nicht endgültig vor, wenn die Stiftung durch eine Satzungsänderung so umgestaltet werden kann, dass sie ihren Zweck wieder dauernd und nachhaltig erfüllen kann. In der Satzung kann geregelt werden, dass ein anderes Organ über die Auflösung entscheidet.
- 2) Eine Verbrauchsstiftung ist aufzulösen, wenn die Zeit, für die sie errichtet wurde, abgelaufen ist.
- 3) Die Auflösung einer Stiftung bedarf der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde.

## § 87a Aufhebung der Stiftung

- 1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde soll eine Stiftung aufheben, wenn die Voraussetzungen des § 87 Absatz 1 Satz 1 vorliegen und ein Tätigwerden der Behörde erforderlich ist, weil das zuständige Organ über die Auflösung nicht rechtzeitig entscheidet.
- 2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde hat die Stiftung aufzuheben, wenn
  1. die Voraussetzungen des § 87 Absatz 2 vorliegen und ein Tätigwerden der Behörde erforderlich ist, weil das zuständige Organ über die Auflösung nicht unverzüglich entscheidet,
  2. die Stiftung das Gemeinwohl gefährdet und die Gefährdung des Gemeinwohls nicht auf andere Weise beseitigt werden kann oder
  3. der Verwaltungssitz der Stiftung im Ausland begründet wurde und die Behörde die Verlegung des Verwaltungssitzes ins Inland nicht innerhalb angemessener Zeit erreichen kann.

## § 87b Auflösung der Stiftung bei Insolvenz

Die Stiftung wird durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen worden ist, aufgelöst.

## § 87c Vermögensanfall und Liquidation

- 1) Mit der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen an die in der Satzung bestimmten Anfallberechtigten. Durch die Satzung kann vorgesehen werden, dass die Anfallberechtigten durch ein Stiftungsorgan bestimmt werden. Fehlt es an der Bestimmung der Anfallberechtigten durch oder aufgrund der Satzung, fällt das Stiftungsvermögen an den Fiskus des Landes, in dem die Stiftung ihren Sitz hatte. Durch landesrechtliche Vorschriften kann als Anfallberechtigte an Stelle des Fiskus eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts bestimmt werden.
- 2) Auf den Anfall des Stiftungsvermögens beim Fiskus des Landes oder des Bundes oder bei einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts nach Absatz 1 Satz 4 ist § 46 entsprechend anzuwenden. Fällt das Stiftungsvermögen bei anderen Anfallberechtigten an, sind die §§ 47 - 53 entsprechend anzuwenden.

## § 88 Kirchliche Stiftungen

Die Vorschriften der Landesgesetze über die kirchlichen Stiftungen bleiben unberührt, insbesondere die Vorschriften zur Beteiligung, Zuständigkeit und Anfallsberechtigung der Kirchen. Dasselbe gilt entsprechend für Stiftungen, die nach den Landesgesetzen kirchlichen Stiftungen gleichgestellt sind.

## Auszug vereinsrechtliche Vorschriften, §§ 30 ff. BGB

### § 30 Besondere Vertreter

Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass neben dem Vorstand für gewisse Geschäfte besondere Vertreter zu bestellen sind. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

## § 31 Haftung des Vereins für Organe

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

### § 31a Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern

- 1) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 840 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
- 2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

### § 31b Haftung von Vereinsmitgliedern

- 1) Sind Vereinsmitglieder unentgeltlich für den Verein tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 840 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. § 31a Absatz 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.
- 2) Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vereinsmitglieder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

## § 32 Mitgliederversammlung; Beschlussfassung

- 1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 2) Bei der Berufung der Versammlung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung). Die Mitglieder können beschließen, dass künftige Versammlungen auch als virtuelle Versammlungen einberufen werden können, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
- 3) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

**§ 42 Insolvenz**

- 1) Der Verein wird durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und mit Rechtskraft des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen worden ist, aufgelöst. Wird das Verfahren auf Antrag des Schuldners eingestellt oder nach der Bestätigung eines Insolvenzplans, der den Fortbestand des Vereins vorsieht, aufgehoben, so kann die Mitgliederversammlung die Fortsetzung des Vereins beschließen. Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass der Verein im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens als nicht rechtsfähiger Verein fortbesteht; auch in diesem Falle kann unter den Voraussetzungen des Satzes 2 die Fortsetzung als rechtsfähiger Verein beschlossen werden.
- 2) Der Vorstand hat im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Wird die Stellung des Antrags verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

**Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Stiftungsgesetz NRW - StiftG NRW) vom 30. Mai 2023****Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen****§ 1 Geltungsbereich**

Dieses Gesetz gilt für rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben.  
 § 2 Zuständige Behörden

- 1) Stiftungsbehörden sind die Bezirksregierungen, soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt. Sie sind die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Sinne der §§ 80 - 88 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1146) geändert worden ist. Örtlich zuständig ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Stiftung ihren Sitz hat oder haben soll.
- 2) Oberste Stiftungsbehörde ist das für allgemeine Stiftungsangelegenheiten zuständige Ministerium. Es nimmt mit Ausnahme der Aufgaben nach § 6 Absatz 1 und 2 die Aufgaben der Stiftungsbehörde für Stiftungen wahr, an denen der Bund, das Land oder eine Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die unmittelbar der Aufsicht der Bundesbeziehungsweise Landesregierung oder oberster Bundes- beziehungsweise Landesbehörden unterliegen, als Stifterin oder Stifter oder Zustifterin oder Zustifter beteiligt ist oder werden soll.
- 3) Das für allgemeine Stiftungsangelegenheiten zuständige Ministerium kann den Bezirksregierungen die Durchführung erforderlicher Prüfungen übertragen. Es ist ermächtigt, ihnen Befugnisse nach Absatz 2 durch Rechtsverordnung zu übertragen.

**§ 3 Statusklärung in Zweifelsfällen**

Bestehen Zweifel, ob es sich bei einer Einrichtung um eine Stiftung im Sinne dieses Gesetzes handelt, oder ist die Rechtsnatur einer Stiftung zweifelhaft, entscheidet hierüber auf Antrag die oberste Stiftungsbehörde. Antragsberechtigt ist, wer ein berechtigtes Interesse an der Entscheidung glaubhaft macht.

**§ 4 Frist**

Über den Antrag auf Anerkennung beziehungsweise Genehmigung entscheidet die Stiftungsbehörde innerhalb einer Frist von sechs Monaten; abweichende Entscheidungsfristen kann die Stiftungsbehörde in einer vorab öffentlich bekannt zu machenden Fristenregelung festsetzen. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

**Abschnitt 2 Stiftungsaufsicht****§ 5 Aufsicht**

- 1) Stiftungen unterliegen der Aufsicht des Landes im Sinne des § 83 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches; kirchliche Stiftungen und diesen gleichgestellte Stiftungen nach § 11 jedoch nur nach Maßgabe des § 12.

2) Stiftungen, die ausschließlich oder überwiegend private Zwecke verfolgen, unterliegen nur insoweit der Stiftungsaufsicht, als sicherzustellen ist, dass ihre Betätigung gesetzlich geschützten öffentlichen Interessen nicht zuwiderläuft. § 6 Absatz 1 und 2 sowie § 9 sind nicht anzuwenden.

3) Die behördlichen Unterlagen über die Anerkennung und Beaufsichtigung einzelner Stiftungen unterliegen nicht dem allgemeinen Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 806) in der jeweils geltenden Fassung.

## § 6 Unterrichtung und Prüfung

1) Der Stiftungsvorstand ist verpflichtet, der Stiftungsbehörde innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke zur Prüfung vorzulegen. Die Stiftungsbehörde kann eine kürzere Vorlagefrist festlegen, insbesondere wenn vorangegangene Jahresabrechnungen beanstandet wurden oder die Stiftung wiederholt ihrer Verpflichtung nach Satz 1 verspätet nachgekommen ist.

2) Wird die Stiftung durch eine Behörde, einen Prüfungsverband, die Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbands, eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine vereidigte Buchprüferin, einen vereidigten Buchprüfer oder eine Buchprüfungsgesellschaft oder vergleichbare Stellen geprüft und erstreckt sich die Prüfung auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel, soll die Stiftungsbehörde von einer eigenen Prüfung absehen. Die Stiftungsbehörde kann eine Prüfung nach Satz 1 verlangen.

3) Liegen der Stiftungsbehörde Anhaltspunkte dafür vor, dass bei der Verwaltung der Stiftung gegen gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung verstößen wurde, kann sie hierzu Auskunft und die Vorlage von Unterlagen zur Einsichtnahme verlangen. Im Rahmen einer ordnungsgemäßen Aufsicht kann sie im erforderlichen Umfang eine weitergehende Prüfung vornehmen oder auf Kosten der Stiftung vornehmen lassen.

## § 7 Beanstandung, Anordnung, Zwangsmittel

1) Die Stiftungsbehörde kann Beschlüsse und Maßnahmen der Stiftungsorgane, die dem Stifterwillen, hilfsweise dem mutmaßlichen Stifterwillen, oder gesetzlichen Regelungen widersprechen, beanstanden und verlangen, dass diese innerhalb einer von ihr bestimmten angemessenen Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Beschlüsse oder Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.

2) Unterlässt ein Stiftungsorgan eine rechtlich gebotene Maßnahme, kann die Stiftungsbehörde anordnen, dass die Maßnahme innerhalb einer von ihr bestimmten angemessenen Frist durchgeführt wird.

3) Kommt die Stiftung oder ein Stiftungsorgan einer Anordnung der Stiftungsbehörde binnen einer von der Stiftungsbehörde gesetzten Frist nicht nach, kann diese die Anordnung mit Zwangsmitteln unter den Voraussetzungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, ber. 2005 S. 818) in der jeweils geltenden Fassung vollstrecken.

## § 8 Abberufung von Organmitgliedern, Sachwalterbestellung

1) Hat sich ein Mitglied eines Stiftungsorgans einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner der Stiftung gegenüber bestehenden Pflichten nicht in der Lage, kann die Stiftungsbehörde die Abberufung dieses Mitglieds und die Berufung eines neuen Mitglieds an dessen Stelle verlangen. Sie kann dem Mitglied die Wahrnehmung seiner Geschäfte einstweilen untersagen.

(2) Kommt die Stiftung der nach Absatz 1 Satz 1 getroffenen Anordnung nicht binnen einer ihr gesetzten angemessenen Frist nach, kann die Stiftungsbehörde die Abberufung des Mitglieds verfügen.

(3) Reichen die Befugnisse der Stiftungsbehörde nach § 84c des Bürgerlichen Gesetzbuches oder den §§ 6, 7 und 8 Absatz 1 und 2 nicht aus, um eine dem Willen der Stifterin oder des Stifters und den Gesetzen entsprechende Verwaltung der Stiftung zu gewährleisten oder wiederherzustellen, kann die Stiftungsbehörde die Durchführung der Beschlüsse und Anordnungen auf Kosten der Stiftung einer Sachwalterin oder einem Sachwalter übertragen. Deren oder dessen Aufgabenbereich und Vollmacht sind in einer Bestellungsurkunde festzulegen.

(4) Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen nach den Absätzen 1 - 3 haben keine aufschiebende Wirkung.

## § 9 Klärung und Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen

Erlangt die Stiftungsbehörde von einem Sachverhalt Kenntnis, der Schadensersatzansprüche der Stiftung gegen Mitglieder der Stiftungsorgane begründen könnte, kann sie der Stiftung eine vertretungsberechtigte Person zur Klärung und Durchsetzung ihrer Ansprüche bestellen. Die Kosten entsprechender Maßnahmen trägt die Stiftung.

## Abschnitt 3 Auskunft zu Stiftungen

### § 10 Öffentliches Stiftungsverzeichnis, Vertretungsberechtigungen

(1) Stiftungen im Anwendungsbereich dieses Gesetzes werden in einem elektronischen Stiftungsverzeichnis erfasst, welches nur über das Internet zugänglich ist.

(2) In das Stiftungsverzeichnis sind einzutragen:

1. der Name der Stiftung,
2. der Sitz der Stiftung,
3. die Zwecke der Stiftung,
4. die Anschrift der Geschäftsstelle der Stiftung,
5. die vertretungsberechtigten Organe und Personen sowie die Art ihrer Vertretungsberechtigung,
6. das Datum der Anerkennung als rechtsfähige Stiftung und
7. die zuständige Stiftungsbehörde.

Änderungen der Angaben zu den Nummern 1 - 5 sind der Stiftungsbehörde unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen unverzüglich nachzuweisen.

(3) Eintragungen im Stiftungsverzeichnis begründen nicht die Vermutung ihrer Richtigkeit.

(4) Die Führung und Aktualisierung des öffentlichen Stiftungsverzeichnisses obliegt den Bezirksregierungen für die in ihrem Bezirk ansässigen Stiftungen. Sie stellen auf Antrag eine Bescheinigung darüber aus, wer nach Maßgabe der Satzung und der von der Stiftung mitgeteilten Angaben zur Vertretung der Stiftung berechtigt ist.

## Abschnitt 4 Kirchliche Stiftungen und diesen gleichgestellte Stiftungen

### § 11 Begriffsbestimmung

(1) Kirchliche Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes sind rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die 1. von einer Kirche oder von einer einer Kirche zuzuordnenden Einrichtung zur Wahrnehmung überwiegend kirchlicher,

auch diakonischer oder karitativer Aufgaben errichtet sind und nach innerkirchlichen Regelungen der Aufsicht einer kirchlichen Stelle unterliegen oder

2. nach dem Willen der Stifterin oder des Stifters überwiegend kirchlichen, auch diakonischen oder karitativen Zwecken dienen und der Aufsicht einer kirchlichen Stelle unterliegen sollen.

(2) Den kirchlichen Stiftungen gleichgestellt sind Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die

1. von einer öffentlich-rechtlichen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft zur Wahrnehmung ihrer religiösen oder weltanschaulichen Ziele errichtet sind und nach für diese verbindlichen Regelungen einer besonderen Stiftungsaufsicht unterliegen oder

2. nach dem Willen der Stifterin oder des Stifters den Zielen einer öffentlich-rechtlichen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft dienen und einer besonderen Stiftungsaufsicht nach Maßgabe der für diese Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft verbindlichen Regelungen unterliegen sollen.

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 52), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Februar 2010 (GV. NRW. S. 112) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Die §§ 10 und 12 Absatz 5 treten am 31. Dezember 2026 außer Kraft.

## § 12 Anzuwendende Vorschriften

(1) Für kirchliche Stiftungen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit sich nicht aus den Absätzen 2 - 5 etwas anderes ergibt.

(2) Für die Statusklärung in Zweifelsfällen gilt § 3 mit der Maßgabe, dass vor einer Entscheidung die Kirche zu hören ist.

(3) Die kirchlichen Stiftungen unterliegen kirchlicher Stiftungsaufsicht. Sie ist im Sinne des § 83 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches auszuüben. Die kirchlichen Behörden sind die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Sinne des § 84c des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Bestimmungen des Abschnitts 2 finden auf kirchliche Stiftungen keine Anwendung; insoweit obliegt es den Kirchen, Art und Umfang der erforderlichen Regelungen in eigener Verantwortlichkeit zu treffen. Die Bestimmungen, die hierzu in kirchlichen Stiftungsordnungen erlassen werden, werden auch im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

(4) Die Anerkennung als kirchliche Stiftung nach § 80 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie Genehmigungen und Entscheidungen gemäß den §§ 85a, 86b, 87 Absatz 3 und § 87a des Bürgerlichen Gesetzbuches bedürfen der Zustimmung der zuständigen kirchlichen Behörde.

(5) Die Eintragung kirchlicher Stiftungen in das Stiftungsverzeichnis nach § 10 erfolgt nur im Einvernehmen mit der jeweiligen Stiftung und der zuständigen kirchlichen Behörde. Auf Grundlage ihrer Bestimmungen stellt die zuständige kirchliche Behörde den kirchlichen Stiftungen eine Vertretungsbescheinigung im Sinne des § 10 Absatz 4 Satz 2 aus.

(6) Bei Auflösung oder Aufhebung einer kirchlichen Stiftung fällt das Vermögen für den Fall, dass es an einer Bestimmung zur Anfallberechtigung durch oder aufgrund der Satzung fehlt, abweichend von § 87c Absatz 1 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches an die Kirche, die die Stiftung beaufsichtigt hat.

(7) Die Absätze 1 - 6 gelten für die den kirchlichen Stiftungen gleichgestellten Stiftungen entsprechend.

## Abschnitt 5 Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 13 Einführung des Stiftungsregisters

Ab dem 1. Januar 2026 finden die §§ 10 und 12 Absatz 5 auf Stiftungen, die nach dem 31. Dezember 2025 entstanden sind, keine Anwendung. Das Gleiche gilt für bestehende Stiftungen, die vor dem 1. Januar 2026 entstanden sind, ab dem Zeitpunkt, zu dem sie gemäß § 11 Absatz 1 des Stiftungsregistergesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2947, 2953) durch die Registerbehörde in das Stiftungsregister eingetragen worden sind.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## Auszug aus der Abgabenordnung (AO) vom 1. Oktober 2002, §§ 51 - 68 AO

### Steuerbegünstigte Zwecke

#### § 51 Allgemeines<sup>1)</sup>

- (1) Gewährt das Gesetz eine Steuervergünstigung, weil eine Körperschaft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (steuerbegünstigte Zwecke) verfolgt, so gelten die folgenden Vorschriften. Unter Körperschaften sind die Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes zu verstehen. Funktionale Untergliederungen (Abteilungen) von Körperschaften gelten nicht als selbstständige Steuersubjekte.
- (2) Werden die steuerbegünstigten Zwecke im Ausland verwirklicht, setzt die Steuervergünstigung voraus, dass natürliche Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, gefördert werden oder die Tätigkeit der Körperschaft neben der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland beitragen kann.
- (3) Eine Steuervergünstigung setzt zudem voraus, dass die Körperschaft nach ihrer Satzung und bei ihrer tatsächlichen Geschäftsführung keine Bestrebungen im Sinne des § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes fördert und dem Gedanken der Völkerverständigung nicht zuwiderhandelt. Bei Körperschaften, die im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes als extremistische Organisation aufgeführt sind, ist widerlegbar davon auszugehen, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind. Die Finanzbehörde teilt Tatsachen, die den Verdacht von Bestrebungen im Sinne des § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes oder des Zu widerhandelns gegen den Gedanken der Völkerverständigung begründen, der Verfassungsschutzbehörde mit.

#### § 52 Gemeinnützige Zwecke<sup>1)</sup>

- (1) Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht gegeben, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugute kommt, fest abgeschlossen ist, zum Beispiel Zugehörigkeit zu einer Familie oder zur Belegschaft eines Unternehmens, oder infolge seiner Abgrenzung, insbesondere nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen, dauernd nur klein sein kann. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nicht allein deswegen vor, weil eine Körperschaft ihre Mittel einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zuführt.
- (2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen:
  1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
  2. die Förderung der Religion;
  3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen;
  4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
  5. die Förderung von Kunst und Kultur;
  6. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
  7. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
  8. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;

9. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer ange schlossenen Einrichtungen und Anstalten;
10. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste, Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden;
11. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
12. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
13. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
14. die Förderung des Tierschutzes;
15. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
16. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
17. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
18. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
19. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
20. die Förderung der Kriminalprävention;
21. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);
22. die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung;
23. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerie, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Freifunks, des Modellflugs und des Hundesports;
24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;
25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke;
26. die Förderung der Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen und die Förderung der Unterhaltung von Gedenkstätten für nichtbestattungspflichtige Kinder und Föten.  
Sofern der von der Körperschaft verfolgte Zweck nicht unter Satz 1 fällt, aber die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend selbstlos gefördert wird, kann dieser Zweck für gemeinnützig erklärt werden. Die obersten Finanzbehörden der Länder haben jeweils eine Finanzbehörde im Sinne des Finanzverwaltungsgesetzes zu bestimmen, die für Entscheidungen nach Satz 2 zuständig ist.
- s. [https://www.gesetze-im-internet.de/ao\\_1977/\\_52.html](https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/_52.html)
27. die Förderung wohngemeinnütziger Zwecke; dies ist die vergünstigte Wohnraumüberlassung an Personen im Sinne des § 53. § 53 Nummer 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Bezüge nicht höher sein dürfen als das Fünffache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch; beim Alleinstehenden oder Alleinerziehenden tritt an die Stelle des Fünffachen das Sechsfache des Regelsatzes. Die Hilfebedürftigkeit muss zu Beginn des jeweiligen Mietverhältnisses vorliegen.  
Sofern der von der Körperschaft verfolgte Zweck nicht unter Satz 1 fällt, aber die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend selbstlos gefördert wird, kann dieser Zweck für gemeinnützig erklärt werden. Die obersten Finanzbehörden der Länder haben jeweils eine Finanzbehörde im Sinne des Finanzverwaltungsgesetzes zu bestimmen, die für Entscheidungen nach Satz 2 zuständig ist.

#### Anmerkung:

1) (+++ § 51: Zur Anwendung vgl. Art. 97 § 1d Abs. 2 AOEG 1977 +++)

#### Anmerkung:

1) (+++ § 52: Zur erstmaligen Anwendung ab 1.1.2007 vgl. Art. 97 § 1d AOEG 1977 +++)

## § 53 Mildtätige Zwecke

Eine Körperschaft verfolgt mildtätige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, Personen selbstlos zu unterstützen.

1. die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder
  2. deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch; beim Alleinstehenden oder Alleinerziehenden tritt an die Stelle des Vierfachen das Fünffache des Regelsatzes. Dies gilt nicht für Personen, deren Vermögen zur nachhaltigen Verbesserung ihres Unterhalts ausreicht und denen zugemutet werden kann, es dafür zu verwenden. Bei Personen, deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist, dürfen die Bezüge oder das Vermögen die genannten Grenzen übersteigen. Bezüge im Sinne dieser Vorschrift sind
- a) Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes und  
b) andere zur Bestreitung des Unterhalts bestimmte oder geeignete Bezüge, aller Haushaltsangehörigen. Zu berücksichtigen sind auch gezahlte und empfangene Unterhaltsleistungen. Die wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit im vorstehenden Sinne ist bei Empfängern von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, des Wohngeldgesetzes, bei Empfängern von Leistungen nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes oder nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes als nachgewiesen anzusehen. Die Körperschaft kann den Nachweis mit Hilfe des jeweiligen Leistungsbescheids, der für den Unterstützungszeitraum maßgeblich ist, oder mit Hilfe der Bestätigung des Sozialleistungsträgers führen. Auf Antrag der Körperschaft kann auf einen Nachweis der wirtschaftlichen Hilfebedürftigkeit verzichtet werden, wenn auf Grund der besonderen Art der gewährten Unterstützungsleistung sichergestellt ist, dass nur wirtschaftlich hilfebedürftige Personen im vorstehenden Sinne unterstützt werden; für den Bescheid über den Nachweisverzicht gilt §60a Absatz 3 - 5 entsprechend.

## § 54 Kirchliche Zwecke

- (1) Eine Körperschaft verfolgt kirchliche Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, selbstlos zu fördern.
- (2) Zu diesen Zwecken gehören insbesondere die Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindehäusern, die Abhaltung von Gottesdiensten, die Ausbildung von Geistlichen, die Erteilung von Religionsunterricht, die Beerdigung und die Pflege des Andenkens der Toten, ferner die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Besoldung der Geistlichen, Kirchenbeamten und Kirchendiener, die Alters- und Behinderungsversorgung für diese Personen und die Versorgung ihrer Witwen und Waisen.

## § 55 Selbstlosigkeit<sup>3)</sup>

- (1) Eine Förderung oder Unterstützung geschieht selbstlos, wenn dadurch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke – zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke – verfolgt werden und wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:
  1. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder oder Gesellschafter (Mitglieder im Sinne dieser Vorschriften) dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Die Körperschaft darf ihre Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
  2. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückhalten.
  3. Die Körperschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks darf das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (Grundsatz der Vermögensbindung). Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn das Vermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke übertragen werden soll.
  5. Die Körperschaft muss ihre Mittel vorbehaltlich des § 62 grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Verwendung in diesem Sinne ist auch die Verwendung der Mittel für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die satzungsmäßigen Zwecken dienen. Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Satz 1 gilt nicht für Körperschaften mit jährlichen Einnahmen von nicht mehr als 45 000 Euro.
- (2) Bei der Ermittlung des gemeinen Werts (Absatz 1 Nr. 2 und 4) kommt es auf die Verhältnisse zu dem Zeitpunkt an, in dem die Sacheinlagen geleistet worden sind.
- (3) Die Vorschriften, die die Mitglieder der Körperschaft betreffen (Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4), gelten bei Stiftungen für die Stifter und ihre Erben, bei Betrieben gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts für die Körperschaft sinngemäß, jedoch mit der Maßgabe, dass bei Wirtschaftsgütern, die nach § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes aus einem Betriebsvermögen zum Buchwert entnommen worden sind, an die Stelle des gemeinen Werts der Buchwert der Entnahme tritt.

## § 56 Ausschließlichkeit

Ausschließlichkeit liegt vor, wenn eine Körperschaft nur ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verfolgt.

## § 57 Unmittelbarkeit

- (1) Eine Körperschaft verfolgt unmittelbar ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke, wenn sie selbst diese Zwecke verwirklicht. Das kann auch durch Hilfspersonen geschehen, wenn nach den Umständen des Falls, insbesondere nach den rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen, die zwischen der Körperschaft und der Hilfsperson bestehen, das Wirken der Hilfsperson wie eigenes Wirken der Körperschaft anzusehen ist.
- (2) Eine Körperschaft, in der steuerbegünstigte Körperschaften zusammengefasst sind, wird einer Körperschaft, die unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke verfolgt, gleichgestellt.
- (3) Eine Körperschaft verfolgt ihre steuerbegünstigten Zwecke auch dann unmittelbar im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, wenn sie satzungsgemäß durch planmäßiges Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren Körperschaft, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 - 68 erfüllt, einen steuerbegünstigten Zweck verwirklicht. Die §§ 14 sowie 65 - 68 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass für das Vorliegen der Eigenschaft als Zweckbetrieb bei der jeweiligen Körperschaft die Tätigkeiten der nach Satz 1 zusammenwirkenden Körperschaften zusammenzufassen sind.
- (4) Eine Körperschaft verfolgt ihre steuerbegünstigten Zwecke auch dann unmittelbar im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, wenn sie ausschließlich Anteile an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften hält und verwaltet.

### Anmerkung:

- 1 (+++ § 55 Abs. 1 Nr. 5: Anzuwenden ab 1.1.2000 gem. Art. 97 § 1a Abs. 3 AOEG 1977 +++)  
2 (+++ § 55 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 und Abs. 3: Zur Anwendung vgl. Art. 97 § 1d Abs. 3 AOEG 1977 +++)

## § 58 Steuerlich unschädliche Betätigungen<sup>4)</sup>

Die Steuervergünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass

1. eine Körperschaft einer anderen Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke zuwendet. Mittel sind sämtliche Vermögenswerte der Körperschaft. Die Zuwendung von Mitteln an eine beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist. Beabsichtigt die Körperschaft, als einzige Art der Zweckverwirklichung Mittel anderen Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts zuzuwenden, ist die Mittelweitergabe als Art der Zweckverwirklichung in der Satzung zu benennen,
2. (wegefallen)
3. eine Körperschaft ihre Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben aus der Vermögensverwaltung, ihre Gewinne aus den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ganz oder teilweise und darüber hinaus höchstens 15 Prozent ihrer sonstigen nach § 55 Absatz 1 Nummer 5 zeitnah zu verwendenden Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Vermögensausstattung zuwendet. Die aus den Vermögenserträgen zu verwirklichenden steuerbegünstigten Zwecke müssen den steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecken der zuwendenden Körperschaft entsprechen. Die nach dieser Nummer zugewandten Mittel und deren Erträge dürfen nicht für weitere Mittelweitergaben im Sinne des ersten Satzes verwendet werden,
4. eine Körperschaft ihre Arbeitskräfte anderen Personen, Unternehmen, Einrichtungen oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke zur Verfügung stellt,
5. eine Körperschaft ihr gehörende Räume einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Nutzung zu steuerbegünstigten Zwecken überlässt,
6. eine Stiftung einen Teil, jedoch höchstens ein Drittel ihres Einkommens dazu verwendet, um in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren,
7. eine Körperschaft gesellige Zusammenkünfte veranstaltet, die im Vergleich zu ihrer steuerbegünstigten Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung sind,
8. ein Sportverein neben dem unbezahlten auch den bezahlten Sport fördert,
9. eine von einer Gebietskörperschaft errichtete Stiftung zur Erfüllung ihrer steuerbegünstigten Zwecke Zuschüsse an Wirtschaftsunternehmen vergibt,
10. eine Körperschaft Mittel zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften im Jahr des Zuflusses verwendet. Dieser Erwerb mindert die Höhe der Rücklage nach § 62 Absatz 1 Nummer 3.

### § 58a Vertrauenschutz bei Mittelweitergaben

- (1) Wendet eine steuerbegünstigte Körperschaft Mittel einer anderen Körperschaft zu, darf sie unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 darauf vertrauen, dass die empfangende Körperschaft
  1. nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes im Zeitpunkt der Zuwendung steuerbegünstigt ist und
  2. die Zuwendung für steuerbegünstigte Zwecke verwendet.
- (2) Das Vertrauen der zuwendenden Körperschaft nach Absatz 1 ist nur schutzwürdig, wenn sich die zuwendende Körperschaft zum Zeitpunkt der Zuwendung die Steuerbegünstigung der empfangenden Körperschaft nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes hat nachweisen lassen durch eine Ausfertigung
  1. der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid, deren Datum nicht länger als fünf Jahre zurückliegt oder
  2. des Freistellungsbescheids, dessen Datum nicht länger als fünf Jahre zurückliegt oder
  3. des Bescheids über die Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Absatz 1, dessen Datum nicht länger als drei Jahre zurückliegt, wenn der empfangenden Körperschaft bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurde.
- (3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn

#### Anmerkung:

- 1) (+++ § 58: Zur erstmaligen Anwendung ab 1.1.2007 vgl. Art. 97 § 1d AOEG 1977 +++)
- (+++ § 58 Nr. 1: Anzuwenden ab 1.1.2001 gem. Art. 97 § 1a Abs. 1 u. § 1d Abs. 3 AOEG 1977 +++)
- (+++ § 58 Abs. 1 Nr. 1 - 4: Zur Anwendung vgl. Art. 97 § 1d Abs. 3 AOEG 1977 +++)

1. der zuwendenden Körperschaft die Unrichtigkeit eines Verwaltungsakts nach Absatz 2 bekannt ist oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war oder
2. die zuwendende Körperschaft eine Verwendung für nicht steuerbegünstigte Zwecke durch die empfangende Körperschaft veranlasst hat.

## § 59 Voraussetzung der Steuervergünstigung

Die Steuervergünstigung wird gewährt, wenn sich aus der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung (Satzung im Sinne dieser Vorschriften) ergibt, welchen Zweck die Körperschaft verfolgt, dass dieser Zweck den Anforderungen der §§ 52 - 55 entspricht und dass er ausschließlich und unmittelbar verfolgt wird; die tatsächliche Geschäftsführung muss diesen Satzungsbestimmungen entsprechen.

## § 60 Anforderungen an die Satzung<sup>5)</sup>

- (1) Die Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung müssen so genau bestimmt sein, dass auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für Steuervergünstigungen gegeben sind. Die Satzung muss die in der Anlage 1 bezeichneten Festlegungen enthalten.
- (2) Die Satzung muss den vorgeschriebenen Erfordernissen bei der Körperschaftsteuer und bei der Gewerbesteuer während des ganzen Veranlagungs- oder Bemessungszeitraums, bei den anderen Steuern im Zeitpunkt der Entstehung der Steuer entsprechen.

## § 60a Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen

- (1) Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 wird gesondert festgestellt. Die Feststellung der Satzungsmäßigkeit ist für die Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an die Körperschaft erbringen, bindend.
- (2) Die Feststellung der Satzungsmäßigkeit erfolgt
  1. auf Antrag der Körperschaft oder
  2. von Amts wegen bei der Veranlagung zur Körperschaftsteuer, wenn bisher noch keine Feststellung erfolgt ist.
- (3) Die Bindungswirkung der Feststellung entfällt ab dem Zeitpunkt, in dem die Rechtsvorschriften, auf denen die Feststellung beruht, aufgehoben oder geändert werden.
- (4) Tritt bei den für die Feststellung erheblichen Verhältnissen eine Änderung ein, ist die Feststellung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben.
- (5) Materielle Fehler im Feststellungsbescheid über die Satzungsmäßigkeit können mit Wirkung ab dem Kalenderjahr beseitigt werden, das auf die Bekanntgabe der Aufhebung der Feststellung folgt. § 176 gilt entsprechend, außer es sind Kalenderjahre zu ändern, die nach der Verkündung der maßgeblichen Entscheidung eines obersten Gerichtshofes des Bundes beginnen.
- (6) Liegen bis zum Zeitpunkt des Erlasses des erstmaligen Körperschaftsteuerbescheids oder Freistellungsbescheids bereits Erkenntnisse vor, dass die tatsächliche Geschäftsführung gegen die satzungsmäßigen Voraussetzungen verstößt, ist die Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 abzulehnen. Satz 1 gilt entsprechend für die Aufhebung bestehender Feststellungen nach § 60a.
- (7) Auf Anfrage der registerführenden Stelle nach § 18 Absatz 2 des Geldwäschegegesetzes kann das für die Feststellung nach Absatz 1 zuständige Finanzamt der registerführenden Stelle bestätigen, dass eine Vereinigung, die einen Antrag nach § 24 Absatz 1 Satz 2 des Geldwäschegegesetzes gestellt hat, die nach den §§ 52 - 54 der Abgabenordnung steuerbegünstigten Zwecke verfolgt. Hierzu hat die registerführende Stelle dem zuständigen Finanzamt zu bestätigen, dass das Einverständnis der Vereinigung auf Auskunftserteilung nach § 24 Absatz 1 Satz 3 des Geldwäschegegesetzes vorliegt.

#### Anmerkung:

- 5) (+++ § 60 Abs. 1 Satz 2: Zur Anwendung vgl. Art. 97 § 1f Abs. 2 AOEG 1977 +++)

## § 60b Zuwendungsempfängerregister

- (1) Das Bundeszentralamt für Steuern führt ein Register, in dem Körperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts geführt werden, an die steuerbegünstigt Zuwendungen nach den §§ 10b, 34g des Einkommensteuergesetzes geleistet werden können (Zuwendungsempfängerregister).
- (2) Im Zuwendungsempfängerregister speichert das Bundeszentralamt für Steuern zu Zwecken des Sonderausgabenabzugs nach § 10b des Einkommensteuergesetzes und der Steuerermäßigung nach § 34g des Einkommensteuergesetzes automatisiert folgende Daten:
  1. Wirtschafts-Identifikationsnummer,
  2. Name,
  3. Anschrift,
  4. steuerbegünstigte Zwecke nach den §§ 52 - 54,
  5. Datum der Anerkennung als Partei im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes,
  6. Datum der Anerkennung als Wählervereinigung,
  7. Status als juristische Person des öffentlichen Rechts,
  8. zuständige Finanzbehörde,
  9. Datum der Erteilung des letzten Freistellungsbescheides, der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid oder des Feststellungsbescheides nach § 60a,
  10. Kontoverbindungen bei Banken/Kreditinstituten und Bezahlagenten.
- (3) Die für die Besteuerung nach dem Einkommen zuständige Finanzbehörde übermittelt dem Bundeszentralamt für Steuern die Daten nach Absatz 2 sowie unverzüglich jede Änderung dieser Daten.
- (4) Das Bundeszentralamt für Steuern ist befugt, die Daten nach Absatz 2 Dritten zu offenbaren. § 30 steht dem nicht entgegen.
- (5) Die im Zuwendungsempfängerregister Geführten können Änderungen und Ergänzungen der Eintragungen nach Absatz 2 Nummer 10 mit Hilfe eines amtlich vorgeschriebenen Datensatzes durch Datenfernübertragung bewirken.

## § 61 Satzungsmäßige Vermögensbindung<sup>6)</sup>

- (1) Eine steuerlich ausreichende Vermögensbindung (§ 55 Abs. 1 Nr. 4) liegt vor, wenn der Zweck, für den das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks verwendet werden soll, in der Satzung so genau bestimmt ist, dass auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob der Verwendungszweck steuerbegünstigt ist.
- (2) (weggefallen)
- (3) Wird die Bestimmung über die Vermögensbindung nachträglich so geändert, dass sie den Anforderungen des § 55 Abs. 1 Nr. 4 nicht mehr entspricht, so gilt sie von Anfang an als steuerlich nicht ausreichend. § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Steuerbescheide erlassen, aufgehoben oder geändert werden können, soweit sie Steuern betreffen, die innerhalb der letzten zehn Kalenderjahre vor der Änderung der Bestimmung über die Vermögensbindung entstanden sind.

## § 62 Rücklagen und Vermögensbildung

- (1) Körperschaften können ihre Mittel ganz oder teilweise

### Anmerkung:

6) (+++ § 61: Zur erstmaligen Anwendung ab 1.1.2007 vgl. Art. 97 § 1d AOEG 1977 +++)

1. einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen;
2. einer Rücklage für die beabsichtigte Wiederbeschaffung von Wirtschaftsgütern zuführen, die zur Verwirklichung der steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke erforderlich sind (Rücklage für Wiederbeschaffung). Die Höhe der Zuführung bemisst sich nach der Höhe der regulären Absetzungen für Abnutzung eines zu ersetzen Wirtschaftsguts. Die Voraussetzungen für eine höhere Zuführung sind nachzuweisen;
3. der freien Rücklage zuführen, jedoch höchstens ein Drittel des Überschusses aus der Vermögensverwaltung und darüber hinaus höchstens 10 Prozent der sonstigen nach § 55 Absatz 1 Nummer 5 zeitnah zu verwendenden Mittel. Ist der Höchstbetrag für die Bildung der freien Rücklage in einem Jahr nicht ausgeschöpft, kann diese unterbliebene Zuführung in den folgenden zwei Jahren nachgeholt werden;
4. einer Rücklage zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalsellschaften zuführen, wobei die Höhe dieser Rücklage die Höhe der Rücklage nach Nummer 3 mindert.
- (2) Die Bildung von Rücklagen nach Absatz 1 hat innerhalb der Frist des § 55 Absatz 1 Nummer 5 Satz 3 zu erfolgen. Rücklagen nach Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 sind unverzüglich aufzulösen, sobald der Grund für die Rücklagenbildung entfallen ist. Die freigewordenen Mittel sind innerhalb der Frist nach § 55 Absatz 1 Nummer 5 Satz 3 zu verwenden.
- (3) Die folgenden Mittelzuführungen unterliegen nicht der zeitnahen Mittelverwendung nach § 55 Absatz 1 Nummer 5:
  1. Zuwendungen von Todes wegen, wenn der Erblasser keine Verwendung für den laufenden Aufwand der Körperschaft vorgeschrieben hat;
  2. Zuwendungen, bei denen der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass diese zur Ausstattung der Körperschaft mit Vermögen oder zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind;
  3. Zuwendungen auf Grund eines Spendenaufrufs der Körperschaft, wenn aus dem Spendenaufruf ersichtlich ist, dass Beträge zur Aufstockung des Vermögens erbeten werden;
  4. Sachzuwendungen, die ihrer Natur nach zum Vermögen gehören.
- (4) Eine Stiftung kann im Jahr ihrer Errichtung und in den drei folgenden Kalenderjahren Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben nach § 14 ganz oder teilweise ihrem Vermögen zuführen.

## § 63 Anforderungen an die tatsächliche Geschäftsführung

- (1) Die tatsächliche Geschäftsführung der Körperschaft muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen entsprechen, die die Satzung über die Voraussetzungen für Steuervergünstigungen enthält.
- (2) Für die tatsächliche Geschäftsführung gilt sinngemäß § 60 Abs. 2, für eine Verletzung der Vorschrift über die Vermögensbindung § 61 Abs. 3.
- (3) Die Körperschaft hat den Nachweis, dass ihre tatsächliche Geschäftsführung den Erfordernissen des Absatzes 1 entspricht, durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen über ihre Einnahmen und Ausgaben zu führen.
- (4) Hat die Körperschaft ohne Vorliegen der Voraussetzungen Mittel angesammelt, kann das Finanzamt ihr eine angemessene Frist für die Verwendung der Mittel setzen. Die tatsächliche Geschäftsführung gilt als ordnungsgemäß im Sinne des Absatzes 1, wenn die Körperschaft die Mittel innerhalb der Frist für steuerbegünstigte Zwecke verwendet.
- (5) Körperschaften im Sinne des § 10b Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes dürfen Zuwendungsbestätigungen im Sinne des § 50 Absatz 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung nur ausstellen, wenn
  1. das Datum der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid oder des Freistellungsbescheids nicht länger als fünf Jahre zurückliegt oder

### Anmerkung:

1) (+++ § 64: Zur erstmaligen Anwendung ab 1.1.2007 vgl. Art. 97 § 1d AOEG 1977 +++)  
(+++) § 64 Abs. 6: Anzuwenden ab 1.1.2000 gem. Art. 97 § 1b AOEG 1977 +++)

2. die Feststellung der Satzungsmäßigkeit nach § 60a Absatz 1 nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt und bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurde. Die Frist ist taggenau zu berechnen.

#### § 64 Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe<sup>7)</sup>

- (1) Schließt das Gesetz die Steuervergünstigung insoweit aus, als ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§ 14) unterhalten wird, so verliert die Körperschaft die Steuervergünstigung für die dem Geschäftsbetrieb zuzuordnenden Besteuerungsgrundlagen (Einkünfte, Umsätze, Vermögen), soweit der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb kein Zweckbetrieb (§§ 65 - 68) ist.
- (2) Unterhält die Körperschaft mehrere wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die keine Zweckbetriebe (§§ 65 - 68) sind, werden diese als ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb behandelt.
- (3) Übersteigen die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die keine Zweckbetriebe sind, insgesamt nicht 45 000 Euro im Jahr, so unterliegen die diesen Geschäftsbetrieben zuzuordnenden Besteuerungsgrundlagen nicht der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer.
- (4) Die Aufteilung einer Körperschaft in mehrere selbstständige Körperschaften zum Zweck der mehrfachen Inanspruchnahme der Steuervergünstigung nach Absatz 3 gilt als Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten im Sinne des § 42.
- (5) Überschüsse aus der Verwertung unentgeltlich erworbenen Altmaterials außerhalb einer ständig dafür vorgehaltenen Verkaufsstelle, die der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer unterliegen, können in Höhe des branchenüblichen Reingewinns geschätzt werden.
- (6) Bei den folgenden steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben kann der Besteuerung ein Gewinn von 15 Prozent der Einnahmen zugrunde gelegt werden:
  1. Werbung für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der steuerbegünstigten Tätigkeit einschließlich Zweckbetrieben stattfindet,
  2. Totalisatorbetriebe,
  3. Zweite Fraktionierungsstufe der Blutspendedienste.

#### § 65 Zweckbetrieb

Ein Zweckbetrieb ist gegeben, wenn

1. der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb in seiner Gesamtrichtung dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft zu verwirklichen,
2. die Zwecke nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden können und
3. der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in großem Umfang in Wettbewerb tritt, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist.

#### § 66 Wohlfahrtspflege

- (1) Eine Einrichtung der Wohlfahrtspflege ist ein Zweckbetrieb, wenn sie in besonderem Maß den in § 53 genannten Personen dient.
- (2) Wohlfahrtspflege ist die planmäßige, zum Wohle der Allgemeinheit und nicht des Erwerbs wegen ausgeübte Sorge für notleidende oder gefährdete Mitmenschen. Die Sorge kann sich auf das gesundheitliche, sittliche, erzieherische oder wirtschaftliche Wohl erstrecken und Vorbeugung oder Abhilfe bezothen.

##### Anmerkung:

1) (+++ § 67 Abs. 1: Anzuwenden ab 1.1.1996 bzw. 1.1.1995 gem. Art. 97 § 1c Abs. 2 AOEG 1977 +++)

- (3) Eine Einrichtung der Wohlfahrtspflege dient in besonderem Maße den in § 53 genannten Personen, wenn diesen mindestens zwei Drittel ihrer Leistungen zugute kommen. Für Krankenhäuser gilt § 67.

#### § 67 Krankenhäuser<sup>7)</sup>

- (1) Ein Krankenhaus, das in den Anwendungsbereich des Krankenhausentgeltgesetzes oder der Bundespflegesatzverordnung fällt, ist ein Zweckbetrieb, wenn mindestens 40 Prozent der jährlichen Belegungstage oder Berechnungstage auf Patienten entfallen, bei denen nur Entgelte für allgemeine Krankenhausleistungen (§ 7 des Krankenhausentgeltgesetzes, § 10 der Bundespflegesatzverordnung) berechnet werden.
- (2) Ein Krankenhaus, das nicht in den Anwendungsbereich des Krankenhausentgeltgesetzes oder der Bundespflegesatzverordnung fällt, ist ein Zweckbetrieb, wenn mindestens 40 Prozent der jährlichen Belegungstage oder Berechnungstage auf Patienten entfallen, bei denen für die Krankenhausleistungen kein höheres Entgelt als nach Absatz 1 berechnet wird.

#### § 67a Sportliche Veranstaltungen<sup>1)</sup>

- (1) Sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins sind ein Zweckbetrieb, wenn die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer insgesamt 45 000 Euro im Jahr nicht übersteigen. Der Verkauf von Speisen und Getränken sowie die Werbung gehören nicht zu den sportlichen Veranstaltungen.
- (2) Der Sportverein kann dem Finanzamt bis zur Unanfechtbarkeit des Körperschaftsteuerbescheids erklären, dass er auf die Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 verzichtet. Die Erklärung bindet den Sportverein für mindestens fünf Veranlagungszeiträume.
- (3) Wird auf die Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 verzichtet, sind sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins ein Zweckbetrieb, wenn
  1. kein Sportler des Vereins teilnimmt, der für seine sportliche Betätigung oder für die Benutzung seiner Person, seines Namens, seines Bildes oder seiner sportlichen Betätigung zu Werbezwecken von dem Verein oder einem Dritten über eine Aufwandsentschädigung hinaus Vergütungen oder andere Vorteile erhält und
  2. kein anderer Sportler teilnimmt, der für die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Verein oder einem Dritten im Zusammenwirken mit dem Verein über eine Aufwandsentschädigung hinaus Vergütungen oder andere Vorteile erhält.
- Andere sportliche Veranstaltungen sind ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb. Dieser schließt die Steuervergünstigung nicht aus, wenn die Vergütungen oder andere Vorteile ausschließlich aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die nicht Zweckbetriebe sind, oder von Dritten geleistet werden.
- (4) Organisatorische Leistungen eines Sportdachverbandes zur Durchführung von sportlichen Veranstaltungen sind ein Zweckbetrieb, wenn an der sportlichen Veranstaltung überwiegend Sportler teilnehmen, die keine Lizenzsportler sind. Alle sportlichen Veranstaltungen einer Saison einer Liga gelten als eine sportliche Veranstaltung im Sinne des Satzes 1. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

#### § 68 Einzelne Zweckbetriebe<sup>1)</sup>

Zweckbetriebe sind auch:

1.
  - a) Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime, Erholungsheime, Mahlzeitendienste, wenn sie in besonderem Maß den in § 53 genannten Personen dienen (§ 66 Abs. 3),
  - b) Kindergärten, Kinder-, Jugend- und Studentenheime, Schullandheime und Jugendherbergen,

##### Anmerkung:

1) (+++ § 67a: Zur erstmaligen Anwendung ab 1.1.2007 vgl. Art. 97 § 1d AOEG 1977 +++)

- c) Einrichtungen zur Versorgung, Verpflegung und Betreuung von Flüchtlingen. Die Voraussetzungen des § 66 Absatz 2 sind zu berücksichtigen.
- 2.
- a) landwirtschaftliche Betriebe und Gärtnereien, die der Selbstversorgung von Körperschaften dienen und dadurch die sachgemäße Ernährung und ausreichende Versorgung von Anstaltsangehörigen sichern,
  - b) andere Einrichtungen, die für die Selbstversorgung von Körperschaften erforderlich sind, wie Tischlereien, Schlossereien, wenn die Lieferungen und sonstigen Leistungen dieser Einrichtungen an Außenstehende dem Wert nach 20 Prozent der gesamten Lieferungen und sonstigen Leistungen des Betriebs – einschließlich der an die Körperschaften selbst bewirkten – nicht übersteigen,
- 3.
- a) Werkstätten für behinderte Menschen, die nach den Vorschriften des Dritten Buches Sozialgesetzbuch förderungsfähig sind und Personen Arbeitsplätze bieten, die wegen ihrer Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können,
  - b) Einrichtungen für Beschäftigungs- und Arbeitstherapie, in denen behinderte Menschen aufgrund ärztlicher Indikationen außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses zum Träger der Therapieeinrichtung mit dem Ziel behandelt werden, körperliche oder psychische Grundfunktionen zum Zwecke der Wiedereingliederung in das Alltagsleben wiederherzustellen oder die besonderen Fähigkeiten und Fertigkeiten auszubilden, zu fördern und zu trainieren, die für eine Teilnahme am Arbeitsleben erforderlich sind, und
  - c) Inklusionsbetriebe im Sinne des § 215 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, wenn mindestens 40 Prozent der Beschäftigten besonders betroffene schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 215 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind; auf die Quote werden psychisch kranke Menschen im Sinne des § 215 Absatz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch angerechnet,
4. Einrichtungen, die zur Durchführung der Fürsorge für blinde Menschen, zur Durchführung der Fürsorge für körperbehinderte Menschen und zur Durchführung der Fürsorge für psychische und seelische Erkrankungen beziehungsweise Behinderungen unterhalten werden,
5. Einrichtungen über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder sonstige betreute Wohnformen,
6. von den zuständigen Behörden genehmigte Lotterien und Ausspielungen, wenn der Reinertrag unmittelbar und ausschließlich zur Förderung mildtätiger, kirchlicher oder gemeinnütziger Zwecke verwendet wird,
7. kulturelle Einrichtungen, wie Museen, Theater, und kulturelle Veranstaltungen, wie Konzerte, Kunstausstellungen; dazu gehört nicht der Verkauf von Speisen und Getränken,
8. Volkshochschulen und andere Einrichtungen, soweit sie selbst Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art durchführen; dies gilt auch, soweit die Einrichtungen den Teilnehmern dieser Veranstaltungen selbst Beherbergung und Beköstigung gewähren,
9. Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen, deren Träger sich überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand oder Dritter oder aus der Vermögensverwaltung finanziert. Der Wissenschaft und Forschung dient auch die Auftragsforschung. Nicht zum Zweckbetrieb gehören Tätigkeiten, die sich auf die Anwendung gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse beschränken, die Übernahme von Projektträgerschaften sowie wirtschaftliche Tätigkeiten ohne Forschungsbezug.

# Kontakt

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter: <https://www.bezreg-muenster.de/themen/arbeitsschutz-ordnung-und-sicherheit/stiftungen>

## Bezirksregierung Münster

Stiftungsbehörde  
Dezernat 21  
48143 Münster

E-Mail: [stiftungsaufsicht@brms.nrw.de](mailto:stiftungsaufsicht@brms.nrw.de)

## Dezernentin:

### Dr. Katharina Zander-Kallerhoff

Telefon: 0251 411-2043  
E-Mail: [katharina.zander-kallerhoff@brms.nrw.de](mailto:katharina.zander-kallerhoff@brms.nrw.de)  
Fax: 0251 411-82043

## Sachbearbeiterinnen:

### Petra Dahmen

Telefon: 0251 411-1451  
E-Mail: [petra.dahmen@brms.nrw.de](mailto:petra.dahmen@brms.nrw.de)  
Fax: 0251 411-81451

### Alexa Große-Heidermann

Telefon: 0251 411-1305  
E-Mail: [alex.grosse-heidermann@brms.nrw.de](mailto:alex.grosse-heidermann@brms.nrw.de)  
Fax: 0251 411-81305

### Inge Hille

Telefon: 0251 411-1149  
E-Mail: [inge.hille@brms.nrw.de](mailto:inge.hille@brms.nrw.de)  
Fax: 0251 411-81149

### Kirsten Spitzer

Telefon: 0251 411-2139  
E-Mail: [kirsten.spitzer@brms.nrw.de](mailto:kirsten.spitzer@brms.nrw.de)  
Fax: 0251 411-82139

## Impressum

© Bezirksregierung Münster, Juli 2025

Bezirksregierung Münster | Domplatz 1-3 | 48143 Münster

Telefon: 0251 411-0 | E-Mail: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de) | Internet: [www.brms.nrw.de](http://www.brms.nrw.de)

Druck: Druckerei der Bezirksregierung Münster

Abbildungsnachweis: Titelfoto manun/photocase.com, Portraitfoto Andreas Bothe: Krentz Photography

Überarbeitet von Rechtsreferendar Jörg Müller

## Anmerkung:

- 1) (+++ § 68 F. 18.12.1989; Erstmals anzuwenden ab 1.1.1990 gem. Art. 97 § 1d AOEG 1977 +++)  
(+++ § 68 Nr. 3F. 2004-04-23; Anzuwenden ab 1.1.2003; vgl. Art. 97 § 1e Abs. 3 Satz 1 AOEG 1977 F. 2004-04-23 +++)  
(+++ § 68 Nr. 3 Buchst. c: Zur Anwendung vgl. Art. 97 § 1e Abs. 3 Satz 2 AOEG 1977 F. 2004-04-23 +++)



**Bezirksregierung Münster**

Domplatz 1–3, 48143 Münster

Telefon: 0251 411-0

[poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

[www.brms.nrw.de](http://www.brms.nrw.de)